

2021.



2021.

Xr. 24



Medizinische  
**S** e d a n k e n

über

den 147. und 149. Artikel

der

Röm. Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs  
Peinlichen Halsgerichts-Ordnung,

die

Gerichtliche Besichtigung und Eröffnung mit Gewalt  
ums Leben gebrachter Menschen, betreffend,

Entworfen

von

Johann Nicolaus Held,

der Arzneigelartheit Doctor,

Hochfürstl. Hessendarmstädtisch, Hanau-Lichtenbergischer Hofrath, Stabs und  
Hofmedicus, wie auch der teutschen Gesellschaft zu Jena, Mitglied.

---

Frankfurt und Leipzig,

1761.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

**KOEN FRIED.  
UNIVERS.  
ZUHALLE**





S. I.  
Wenn es war ist, daß alle Wissenschaften mit-  
einander in einer genauen Verbindung ste-  
hen, und doch alle zusammen genommen,  
nur auf die Glückseligkeit derer Menschen ab-  
zielen, so glaube ich ganz gewiß, daß man unter allen  
Wissenschaften keine größere Verbindung antreffen wird,  
als wie eben nur unter der Rechts und Arzneigelartheit.  
Ist der Rechtsgelehrte etwas anders als eine solche Person,  
welcher die Gesetze, die ihm sowol das Göttliche als auch  
das natürliche, burgerliche, canonische und peinliche Recht  
vorschreibet, die Gesetze, welche so viele Kayser, so viele  
Fürsten, Ja! ein ganzes Reich und eine Zusammenkunft  
von geistlichen und weltlichen Lehrern bestätiget, suchet zu  
erläutern, zu erklären, zu handhaben und zu schützen?  
Ist der Entzweck aller dieser Gesetzen, aber etwas anders,  
als die Glückseligkeit derer Menschen zu befördern, und  
gründen sich nicht jede, so verschieden sie auch sein, ent-  
weder auf die Beschaffenheit der Sache selbst, oder auf die  
Gewonheiten, Sitten, Gebräuche, und natürliche Ei-  
genschaften derer Völker und derer verschiedenen Länder,  
welche

welche von diesen oder jenen Völkern bewont werden? Es ist war, man sieht öfters die Gerechtigkeit mehr abgemaliet als persönlich, und das schlinste ist noch dabei, daß sie meinstens mit verbundenen Augen vorgestellt wird. Ich habe mir sagen lassen, daß eben dieses die Ursache sein sol, warum es ihr öfters so hinderlich seie, zu sehen, auf welche Seite der Ausschlag ihrer Wage geschehe. Allein, sie mag so scharfsichtig sein, als sie nur immer will, so wird sie doch nimmermer die Hülfe von andern Wissenschaften einbehren können. Es fallen in dem weitläufigen Feld ihrer Geseze, nicht allein Lehren vor, welche die Weltweisheit und Matemati<sup>k</sup> entwikeln mus, sondern hauptsächlich die Naturlehre und Arzneigelartheit ist es, ohne welche man nicht im Stand ist, verschiedene Geseze zu entwikeln, noch vielweniger in vielen Fällen, ein gewissenhaftes und gerechtes Urteil zu erteilen.

## S. 2.

Es würde sich mancher Rechtsgelehrte sehr verwundern, wie ich die Rechtskunde mit der Arzneigelartheit verbinden wolte, wenn nicht schon ein **THOMASJUS** (a) **BARDTUS** (b) **FRANKE** (c) und **SENZ** (d) dieses gethan hätten. Von Aerzten, welche dieses behauptet, könnte ich eine große Anzahl anführen, ich habe aber genug, wenn ich nur einen **AMMAN** (e) **ODEBRE** (f) **HEJSTEN** (g) **WERNZ** (h) und **DELLUS** (i) nenne.

(a) S. dess u Vorrede zu Alb rei Jurisprudentia medica.  
 (b) in r. 1. Col. 2. c (c) de Nobilitate, (d) de Jure  
 Sensuum, (e) in Irenic, Numæ Pompilii cum Hippocra-  
 te

ce. (f) in Oration. de Sororio & vinculo quod est inter  
Jurisprudentiam & medicinam. (g) in Dissert. de Utili-  
tate medicinae in Jurisprudentia. (h) S. dessen System.  
Jurisprud. medicae. EJUSDEM Comment. in Edict. Edi-  
lit. & Const. C. C. V. (i) S. dessen Entwurf einer Er-  
läuterung der teutschen Gesetzen, besonders der Reichs Ab-  
schieden, aus der Arzneigelartheit und Naturlehre.

S. 3.

Man hat Gott sei Dank! heutiges Tages wieder  
weit edlere Begriffe von der Arzneigelartheit, als man sie  
in denen mitlern Zeiten gehabt hat. Man glaubt jezo  
nicht mehr, daß sich ein Arzt nur allein um seine Rezep-  
ten zu bekümmern habe. Nein! seine Absichten eröffnen  
ihm ein weit größeres Feld, und er ist verbunden, sich um  
alles dasjenige auf das genaueste zu bekümmern, was zum  
medizinischen Zirkel gehöret. Denn es ist bekand, daß  
sich die Urtheile derer Rechtsgelehrten sehr oft auf den Aus-  
spruch derer Aerzten gründen müssen, (S. 1.) ohnerachtet  
dieses von denen Herrn Rechtsgelehrten nicht umgekehrt  
kan genommen werden, wie solches **THOMAS**  
in der angeführten Vorrede (S. 2. Anmerk.) eben so billig  
als großmütig erinnert. Und wenn die Kayserliche und  
Reichsgesetze ausdrücklich anzeigen, daß die Verordnun-  
gen nach dem ergangen, als sie bei denen Gelehrten  
von der Arznei vorgenommen, so bedeutet dieses nichts  
anders, als daß die Aerzte erst ihre Gedanken darüber  
eröffnet.

A 3

S. 4.

Da nach dem gerechten Grundsatz, die Erhaltung, Beförderung und das Wohlergehen derer Menschen und der Bürgerlichen Gesellschaft, das größte und höchste menschliche Gesetz ist, und alle andere Gesetze davon abhängen, so ist nicht allein die Gesundheit und Tüchtigkeit derer Einwohner, wodurch der Flor derer Staaten erhalten wird, ein wesentlicher Teil dieses Gesetzes, sondern es ist auch leicht zu begreifen, daß ein großer Teil des wahren Wohlergehens, in dem bürgerlichen und gemeinen Wesen nach medizinischen Gründen, deren Einfluss in die Verfassung der Polizey ohnentbehrlich ist, müsse bestimmt werden. Denn es ist eben so bekand, daß sich Niemand mehr mit der Natur beschäftigt, als wie eben nur die Aerzte und Naturforscher, so bekand es ist, daß sich die bürgerliche Gesetze, so viel nur möglich, auf das Recht der Natur beziehen, und also notwendig aus der Naturlehre und Arzneiwissenschaft, die Gründe und Erläuterungen dazu, müssen hergenommen werden.

## S. 5.

Die Gränzen einer Einladungsschrift würden viel zu eng sein, alle die Begebenheiten aus dem weitläufigen Feld der Rechtsgelarsamkeit anzusehen, welche aus medizinischen Gründen eine Erläuterung und Bestimmung erfordern. Mein Vorsatz ist gegenwärtig, nur ganz kürzlich meine Gedanken über folgende Artikel der Römisch-kaiserlichen und des Heil. Römischen Reichs peinlichen Halsgerichts Ordnung zu eröffnen, und zu zeigen, was eigent-

eigentlich zu einer gerichtlichen Besichtigung und Eröffnung erfordert werde, wenn sie legal sein sol.

§. 6.

Art: CXLVII. So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stirbe, also daß zweifelich wäre, ob er der geklagten Streich halben, gestorben wäre oder nicht, in solchen Fällen mögen beide Theil (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschaft zur Sache, dienstlich stellen, und sollen doch sonderlich die Wundarzt, der Sach verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten hab, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe, und in solchen Urteilen, die Urteiler bei den Nichtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

Art: CXLIX. Und damit dann in obgemeldten Fällen, gebühlich Ermessung und Erkändnis solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbnis des Entleibten desto minder Mangel sey, sol der Richter, samt zweyen Schöffen, dem Gerichtschreiber und einem oder mehr Wundärzten (so man die haben, und solches geschehen kan) die dann zuvor beeyndigt werden sollen, denselben toden Körper, vor der Begräbnis mit Fleis besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schlag, Aufwerff

Aufwerff, wie der ein Jedes funden und ermessen würde, mit Fleiß merken und verzeichnen lassen.

§. 7.

In diesen vorgehenden Artikeln, befehlet Kayser Carl der V. ausdrücklich, daß um besserer Einsicht und Gewisheit willen, ein durch äußerliche Gewalt entseelter Körper, solle besichtigt werden. Und da nach dem Sinn dieser Geseze, die Besichtigung blos die Beurteilung derer empfangenen Wunden, ob solche tödlich oder nicht? Und ob der Verwundete ohnmittelbar an der empfangenen Wunde oder denen dazu gekommenen Zufällen, oder aus Versaumnus des Arztes oder üblem Verhalten des Verwundeten, verstorben seie, zum Grande hat, diese Beurtheilung aber, sich blos allein auf die Beschaffenheit der Wunde selbst und auf die Struktur und Berrichtung derer verwundeten Theilen gründen mus; so folgt hieraus, daß eine bloße äußerliche Besichtigung, bei keiner einzigen Gattung von tödlichen Wunden genug sei, sondern vielmehr die innerliche verletzte Teile, hauptsächlich zum Vorwurf habe, welche ohne würtliche Eröffnung des Körpers, ohnmöglich können entdeckt werden. Es betrifft aber diese gerichtliche Besichtigung und Eröffnung nicht allein Erwachsene, durch Gewalt ums Leben gebrachte Körper, sondern auch Neugeborne Kinder, Personen welche durch empfangen Gift ihr Leben verloren, welche in Wasser gefunden worden, und überhaupt alle diejenigen, von denen man eine gewaltsame Erödung vermutet, und keine bekande Ursachen ihres Todes, anzugeben weis.

§. 8.

§. 8.

So nöthig und so gerecht diese Handlung ist, und auch so wohl von dem Käyser als denen übrigen Reichsständen, zum Grund des Peinlichen Processes bei Todschlägen, genommen worden, so hat es doch nicht an einem **LESEN** (k) und **BODJNUS** (l) gefehlet, welche sie vor ganz ohnndrig gehalten, die aber **BOEHMEN** (m) **SDENJKE** (n) und **SENKEREN** (o) genugsam widerleget. Es wird mir aber erlaubt sein, die Gründe derer Herrn Gegner besonders zu betrachten, und meine eigene Gedanken darüber zu eröffnen.

(k) S dessen Diss. de frustranea Cadaveris Inspectione. Helmst. 1723. (l) in Diss. de Nonrequirenda Lethalitate vulneris. recus. Hal. Magd. 1743. (m) in Diss. de legitima Cadaveris sectione. Halz 1747. (n) in Diss. de necessaria vulneris Inspectione post Homicidium. Helmst. 1737. (o) in Diss. de Fide & Legalitate medici in Investiganda vulnerum Lethalitate. Jen. 1756.

§. 9.

Die Gründe, worauf sich diejenige beziehen, welche diese gerichtliche Handlung nicht vor nöthig halten, sind folgende: 1) Seie in dem Göttlichen Gesetze nicht das geringste enthalten, welches die Nothwendigkeit der Befichtigung eines Erschlagenen beweisen könnte. 2) Wären sowohl die Rechtsgelehrten als auch selbst die Aerzte noch nicht einig, was eigentlich unter der Tödllichkeit einer Wunden zu begreifen seie, woben sich denn besonders **BODJNUS** auf den **SAHL** (p) berufet. (3) Hätte **ANPZD** (q) eben dieses eingesehen und in  
B
der

der 26ten Frage und 47ten Nummer behauptet, daß dem Urtheil derer Aerzten und Wundärzten, über die Tödllichkeit derer Wunden, nicht allezeit vollkommener Glaube beizumessen, sondern die Verteidigung und Prob des Gegenteils zuzulassen sei. 4) Sei solche sowohl in dem bürgerlichen als auch canonischen Recht nicht gegründet, und 5) erforderte selbst die Kaiserl. Rheinische Reichshofsgerichtsordnung diese Handlung nicht schlechterdings, bei jedem Todschlag und tödlichen Verwundung, indem sie nach dem Sinn dieses Gesetzes, nur alsdann erfordert würde, wenn der Verwundete über etliche Zeit verstorben, und man zweifelte, ob er, der bekommenen Streischen halber, seinen Geist aufgegeben.

(p) in Diss. de Vulnerum Lechastitate, Halæ Magd. 1703.

(q) in Prax. Criminal.

§. 10.

Ohnerachtet auch ehedessen die berühmteste Leipziger und Wittenberger Juristen fast gänzlich dieser Meinung beigetreten; (r) so zeigt doch 1) die Heilige Schrift gang klar an, daß derjenige nur wieder des Todes sterben solle, welcher einen vorseztlich geschlagen, daß er gestorben, (s) und wobei der seelige Herr Geheimde Rath SENN (t) sehr wohl erinnert, daß wenn man den ganzen Zusammenhang dieses Göttlichen Gesetzes nehme, diese Worte so viel sagten: **Wer einen Menschen schläget, daß er davon stirbet, der sol des Todes**

**Todes sterben.** Hat also der Allerhöchste Richter nicht in diesen Worten ganz klärlich zu erkennen gegeben, daß erstlich untersucht sol werden, ob die Verwundung auch einzig und allein die nächste Ursache des Todes gewesen? Wer aber ist wohl unter dem Jüdischen Volk im Stand gewesen, dieses besser zu beurteilen, als wie ihre Aerzte? Und daß es Ihnen an diesen nicht gefehlet, zeigen nicht allein viele Stellen des alten Testaments, sondern vornemlich die Geschichte von dem Tod des Jacob, welchen sein Sohn Joseph, nach dem alten Gebrauch, durch seine Aerzte salben und einbalsamieren liese. (u) Was den zweiten Grund derer Herren Gegener anbelanget, so ist solcher sehr schwach und gar nicht erheblich, die Notwendigkeit der gerichtlichen Besichtigungen zu widerlegen. Eine jede Wissenschaft hat ihre feste Grundsätze. Nichts kommt der Namen einer Wissenschaft zu, deren hinreichender Grund nicht durch eine Reihe ohnumstößlicher Schlüssen kan dargethan werden. Es ist war, man hat dieses Vorrecht bishero der Arzneigelartheit strittig gemacht, und zu behaupten gesucht, daß sie nach der gewöhnlichen Sprache derer Weltweisen, ihre Gründe mehr a posteriori als a priori herleiteten, oder mehr durch die Erfahrung als durch Schlüsse beweisen könnten. Nur die einzige Matematik ist es, deren Gründe man durch ohnumstößliche Schlüsse vor gewis halten wil. Da aber dieses, so zu sagen, eine Grundlehre ist, welche allen Gelehrten zukommt, und alle andere Wissenschaften darauf gebaut werden, so glaube ich gewis, daß unter allen andern ein Arzt den größten Anspruch daran machen kan. Ich wil

wil dieses beweisen. Die Einsichten eines Arztes, wozu ihn sein Amt und der Ausgang desselben verbindet, sind dreierlei. Sie seind entweder Historisch, Philosophisch, oder Praktisch. Ich weis wol, daß diese Gedanken von der Wissenschaft eines Arztes noch ganz neu sind, und also mus ich mich auch notwendig um deren Vertieffung desto stärker annehmen, und meine Gedanken um so deutlicher erklären. Die Struktur des Körpers ist einem Arzte um so nötiger zu wissen, je mehr er sich mit selbiger beschäftigt. Er mus wissen, aus was vor Teilen er bestehet, wie sie gestaltet, wo sie liegen, wie sie sich verteilen, und womit sie sich verbinden. Dieses lehret die Anatomie. Ich gestehe selbst, daß dieser Teil der teoretischen Arzneigelartheit, blos historisch zu nennen. Da aber die beste anatomische Erkandnus, einem Arzte nicht hinreichend sein würde, wenn er nicht auch den Nutzen und die Verrichtungen dieser Teilen erkende, welches die Physiologie lehret, diese, sich aber nicht allein auf den Grund und den Stoff ihrer Bestandteilen, und ihrer Vermischung, welche aus der Schneidungskunst hergenommen werden, sondern auch auf die natürliche Ursache ihrer Struktur, Gestalt und Verbindung richtet, welche nach denen Gründen der Naturlehre und Mathematik, vornemlich aber der Aerometrie, Mechanik, Akoustik, Hydraulik und Hydrostatick müssen erläutert werden, so ist um so viel mehr begreiflich, daß ich diesen Teil der Arzneigelartheit, worauf sich alle übrige Gründen, philosophisch nenne. Denn da man aus der Struktur unsers Körpers begreifen kan, wie er möglich ist, und die Art  
und

und Weise, wie eine Sache möglich ist, ihr Wesen genannt wird, so ist ganz klar, daß man das Wesen des menschlichen Körpers aus seiner Struktur erkend. Die praktische Erkandnus, ist endlich vermischet. Sie ist so wohl philosophisch als auch historisch. Sie stellet eine jede Krankheitsgeschichte historisch vor. Sie betrachtet nicht allein das Alter, die Beschaffenheit, das Temperament, Ursache und den Sitz der Krankheit, sondern auch die Gewonheit, Lebensart und Himmelsgegend, worunter sich der Kranke befindet. Sie bemerkt die Abwechslungen und Zufälle, sowohl an der Farbe, dem Puls, der Ausdünstung und übrigen gewöhnlichen Auswürfen des Kranken, als auch die Kräfte der Natur und Wirkungen der Arzueimittel, die man sich in Ansehung der Annahme des kranken Körpers, und des Physikalischen Grundsatzes, eine jede Wirkung hat ihre proporzionirte Gegenwirkung, nach den richtigen Verhältnissen ihrer Bestandteilen, welche zuvor schon, theils aus der natürlichen Historie, theils aus der Chimie müssen untersucht sein, versprechen kan. Und nach allen diesen verschiedenen Fällen, mus ich auch die Zufälle und Erscheinungen einer jeden Krankheit, als den Effect einer jeden wirkenden Ursache zu erklären wissen. Wenn ich nun alle diese drei Erkandnisse, und so, wie sie sich bei einem vernünftigen Arzt befinden sollen, annehme, und solche auf die Tödllichkeit derer Wunden, welche ohnehin nur in dreierlei Sätzen ihre vollkommene Nichtigkeit haben, wie ich solches Jederman, auf Verlangen beweisen wil, an-

wende, und überdem betrachte, daß deren Beurteilung  
 bloß allein aus ihrer Struktur und Berrichtung herzuleiten,  
 wozu noch die festen Grundsätze der Chirurgie kommen,  
 in welchen Fällen nemlich chirurgische Instrumente und  
 Hülfen, wegen der Lage und dem Bau derer verletzten Thei-  
 len, anzuwenden; so kan ich eben so wenig die Meinung  
 derer Herrn Gegener, gegen die gerichtliche Bestätigung  
 begreifen, so wenig ich mir noch bis jezo die Meinung  
**Des Kayserlich Königlichen Rath und er-**  
**sten Leibarztes, Freiherrn von Swieten**  
 vorstellen kan, wenn er in seinen Erklärungen über das  
 praktische Werk des Boerhaavens, behauptet, daß in vie-  
 len Verwundungen, Wirkungen entstünden, die man  
 mit der Struktur derer verwundeten Theilen, nicht zusam-  
 men reimen könnte: Ohnerachtet ich sonst gegen **Die-**  
**selbe** in Ansehung Ihrer großen Verdiensten um die  
 Arzneigelartheit alle gehörige und aufrichtige Ergebenheit  
 besitze, und mich in Ansehung der Schwäche, meiner ei-  
 genen Erkandnus, jedoch mit völliger Überzeugung, gern  
 eines bessern belehren zu lassen wünsche. Überdem, ist  
 überhaupt nach dem philosophischen und politischen Grund-  
 saz, niemalen von dem einzelnen, auf das ganze zu schlies-  
 sen, und es wird sich keine Wissenschaft rühmen können,  
 daß alle ihre Verehrer, gleiches Maas der Einsicht, der  
 Beurteilung und Erkandnus besitzen. Und dieses ist haupt-  
 sächlich bei denen Aerzten, wenn sie von denen Ursachen  
 des Todes bei denen Verwundungen, ihr Urtheil eröffnen  
 sollen,

sollen, gütlig. Alle Teile des ganzen medizinischen Zirkels, werden dabei erfordert. Reife Beurteilung, historische, philosophische und praktische Erkandnis sind dabei nötig. Gesezt aber, es fehlet über die Tödllichkeit derer Wunden, manchmal dieser oder jener Arzt. Gesezt, jeder hat davon eine besondere Meinung, hebr dieses deswegen, was bei einzelnen Personen geschieht, den ganzen Umstand, was doch im ganzen und im Grund seine vollkommene Richtigkeit hat? Eben dahero kan ich gar nicht begreifen, warum sich **Bodinus** auf die oben angeführte **Stablsche** Streitschrift, von der Tödllichkeit der Wunden, beziehet, indem ich, nachdem ich solche etlichemalen mit aller Aufmerksamkeit durchlesen, gefunden, daß die angeführte Sätze mehr gegen, als vor seine Meinung sind; ohnerachtet der **seel. Königl. Preussische Hofrath und Leibmedicus Stahl** auf dieser Welt bei allen vernünftigen Aerzten, mehr den Charakter, eines zu seiner Zeit, gut gewesenen praktischen Arztes und Chirurgen, als eines guten Zergliederers und Wundarzes, welche letztere Stuke, man vornemlich von einem, welcher in der gerichtlichen Arzneigelartheit etwas schreiben wil, erfordert, wird gehalten werden, wie man solches ohne allen Widerspruch, aus seinen sämtlichen Schriften, mit gewisser Überzeugung beweisen kan.

(r) S. Berger. Elea. Jurisprud. Crim. P. I. S. 268. und folg. (s) Exod. C. XXXI. §. 12. (t) in Progr. Vitemb. edit. & in Prolegom. VALENTINI P. I. ff. Medic. legal. recus. (u) Genes. C. L. §. 1. 2.

Eben so, kommt mir auch der dritte Grund derer Herren Gegener vor. Denn freilich wird **Carpzov** eben so, wie heut zu Tage, gesehen haben, daß man in diesem Stuk, nicht allen Aerzten trauen dürfe, zumalen, wenn man sich nicht völlig, auf ihre anatomische und Chirurgische Einsichten verlassen kan. Er hält daher sehr billig davor, daß man auch die Vertheidigung des Gegenteils, solte stat finden lassen, und wird mit allen gerechten Juristen, darinnen eins sein, daß sie, so fern sich verschiedene Meinungen über diese schwehre Beurteilung, von der Töblichkeit derer Wunden, unter denen Aerzten einfinden solten, solches auswärtigen unparteiischen Aerzten überschikken, welche denn nach dem Grund der Sache, welcher sich in dem Umfang der Arzneigelartheit und deren ohnumstößlichen Gründen befindet, die Fälle auf das gewisseste entscheiden. Denn es ist eine Sache, welche öfters und meistens, das Leben eines, oder mehreren Menschen entscheidet, und sowohl die Criminalisten bei denen Herrn Rechtsgelehrten, als auch die Schriftsteller der gerichtlichen Arzneigelartheit, sind wol, von solchen Begebenheiten, da man nicht einmal einer medizinischen Facultät allein, in ihrem Urteil getrauet, sondern es nachhero noch auf zwei, bis drei andere, zur Beurteilung überschicket. Ich wiederhole aber hier nochmals, daß man in einer schwehren, und Menschenblut betreffenden Sache, eben so wenig zu viel thun könne, so wenig man von der Urteilungskraft und Denkungsart eines einzigen Menschen, auf die sämtliche Seelenkräfte des ganzen menschlichen Geschlechts, schliesen könne.

Daß 4tens so wohl in dem bürgerlichen als auch cano-  
nischen Recht, diese Besichtigung und Feststellung der  
Tödllichkeit derer Wunden, nicht gegründet sein solle, läßt  
sich daher widerlegen, weilen erstlich nicht allein in dem  
Römischen Recht, sehr oft unter tödlichen und nicht töd-  
lichen Wunden unterschieden wird; (v) sondern auch  
wirklich 2) verschiedene Stellen in dem bürgerlichen Recht  
angetroffen werden, welche der gerichtlichen Eröffnung gar  
nicht entgegen sind, (w) und auch 3) in dem canonischen  
Recht eine Stelle befindlich ist, wo es heisset: si ex ipsa  
percussione interierit vel aliam infirmitatem incurrerit de  
qua noscitur exspirasse &c. &c. (x) so bekräftiget dieses  
satzam, daß diese Handlung gar nicht zu verwerfen, son-  
dern vielmehr höchst nötig sei. Ueberdem verstattet selbst  
das Recht der Natur, einem jeden den Schutz seines Le-  
bens, wenn er sich in Lebensgefahr befindet, ohnerachtet  
es selbstsen behauptet, daß das Leben, so wohl des Erschla-  
genen, als auch des Tödschlägers von gleichem Wert sei,  
und also gleiches mit gleichem müsse vergolten werden.  
Mus aber nach diesem Recht, nicht erst untersucher wer-  
den, ob auch die geschene Verwundung die einzige  
Grundursache des Todes gewesen, und kan man nach die-  
sem, dem Beschuldigten wohl seine Verteidigung abschla-  
gen? Ist aber solche wohl möglich, wenn nicht zuvor die  
gerichtliche Besichtigung und Eröffnung geschehen?

(v) l. 11. §. 3. l. 15. §. 1. l. 30. §. 4. l. 36. §. 1. (w) ff.  
ad L. Aquil. & inprimis a Juliano in L. 51. pr. ff. d Tit.  
Cornel. van Bynckershoeck obf. Jur. Rom. Lib. 3. Cap.  
10. Stryck, in uf. mod. ff. Tit. de privat. delict. §. 9. (x)  
C. ad audient. 12. de homicidio V. quia vero & C. VII.  
in fin. E §. 13.

Einen weit größeren Einwurf, machen endlich diese nige aus, welche behauptet haben, daß diese Befichtigung und Eröffnung, nach dem Sinn der Kayserl. veynlichen Halsgerichtsordnung, nicht schlechterdings, bei jeder tödlichen Verwundung erfordert würde, sondern nur alsdenn, wenn der Geschlagene über etliche Zeit verstorbe. (S. 9.) Die meinsten, welche dieses behaupten, meinen den Grund ihrer Meinung darinnen gefunden zu haben, weil es Fälle gebe, wo der Verwundete, den man zuvor vorganz gesund gehalten, auf einmal sehr plötzlich, oder doch kurze Zeit nach der empfangenen Verletzung, seinen Geist aufgegeben. Und eben dieser Meinung sind nicht allein ehedessen **GDBER, REMUS, ZENIZ, FELTMANN, MENDSCHUS, und MÜSKARD** gewesen, sondern auch selbst unter den Neuern, **DEDEKOP, BRUNNEMANN, STRYK** und **KRES**. Es ist war, es fallen Verletzungen vor, welche augenblicklich und ohne einige andere Ursache, den Tod verursachen. Wenn jemanden durch einen Büchsen-Flinten oder andern Schus, so verletzt wird, daß nicht allein fast alle Knochen der ganzen Hirnschale, völlig zerspringen und zersplittert werden, sondern auch ein großer Teil des Gehirns, auf einmal austrit, und aus der Hirnschale, durch die geschwinde Wirkung des Schusses gesprengt wird, so wird kein Mensch zweifeln, daß dieses die einzige Ursache, des plötzlich erfolgten Niederfallens und Todes, des Verwundeten, gewesen. Eben so verhält es sich mit denen Wunden, die durch ein schneidentes Instru-

ment, alle Teile des Halses, von dem fordern Teil an, so tief, bis auf die darunter liegende Würbelbeine, gänzlich zerschneiden, und also den Verwundeten, gelingen seines Lebens berauben. Bei diesen Fällen, sage ich selbst, würde eine gerichtliche Besichtigung eben nicht höchst notwendig sein, um den Grund des peinlichen Processes zu formiren. Da es aber nicht an Beispielen fehlet, wo die Verwundete augenblicklich niedergefallen, und entweder sogleich, oder doch kurze Zeit darauf, ihr Leben verloren, bei deren Eröffnung man aber gefunden, daß sie schon zuvor eine tödliche Krankheit im Körper getragen, und just der fatale Augenblick der Verwundung, mit dem Augenblick der Entwiklung der Krankheit, und dem velleicht ohnehin erfolgten Lebensende des Verwundeten übereingetroffen, oder nur zufälliger weise mit dem innerlichen Schaden verbunden worden, und also nicht die einzige und nächste Grundursache des Schadens abgegeben, so halte ich vielmehr mit dem **ELUSENJIUS**, (z) **CAMPZOW**, (aa) **BARSH**, (bb) **BAELENIN**, (cc) **BOHN**, (dd) **REICHMANNEN**, (ee) **HEBENSINCEZ**, (ff) und **SDENJAC** (gg) davor, daß diese Besichtigung, aufer oben benannten Fällen, allezeit höchst nötig und niemals zu versäumen seie, zumalen diese Handlung allezeit das Leben eines oder mehrerer Menschen betrifft, bei welchem wichtigen Geschäfte, alle Verweise auf das Klärste sein müssen, und schon Hippocrates davor gehalten, daß denen Augen und Händen mehr Glauben beizumessen seie, als denen Meinungen.

(z) in Com. ad C. C. C. V. p. 561. (aa) l. c. P. I. Q. 26. no. 30. (bb) in Hodog. forensi, C, 6, §. 6, p. 877. (cc) in

in Pañd. medic. legal. P. II. Sect. I. §. 8. (d) de Offic. Med. dupl. P. II. C. IV. p. 588. EJUSD. de renunciat. vuln. p. 138. Edit. Lips. 8vo. 1689. (ee) In Instit. med. legal. Cap. XXI. Q. 2. (ff) in Anthropol. medic. forens. Sect. II. membr. II. C. I. §. 18. 19. & seq. (gg) in Diff. alleg. §. 8. Anmerk.

## §. 14.

**Der sel. Herr Geheimde Rat Hofmann** erinnert sich eines Westphälischen Bauers, welcher, als er am Tisch saße, und von der Frau durch empfindliche Worte zum Zorn gereizet wurde, ein Stück von Westphälischem Bombenitel ergriffen, und der Frau, als sie zur Stube hinaus gieng, mit solcher Wirkung in die linke Seite geworfen, daß es ihr sogleich darauf übel wurde, und einige Stunden hernach, unter anhaltenden Ohnmachten, ihren Geist aufgab. Nachdem man endlich den erblasteten Körper eröffnet, so fand man zwar das Milz zerrissen, und zugleich einige Maas geronnenes Gebüt in der Höle des Unterleibs; allein es war bekand, daß diese Frau schon lange zuvor, sehr blas ausgesehen und zum Zorn sehr stark geneigt war. Selbst das zerrissene Milz war von einer ungemeynen und widernatürlichen Größe, daher es auch von dem berichtenden Arzte recht geurtheilet war, das Milz habe sehr leicht, wegen dessen alzustark ausgedehnten Gefäßen, und durch die, an sich, viel zu dünne und ausgespannte Haut, zerreißen, und nicht bloß von diesem Wurf, wenn der Zustand natürlich gewesen wäre, plagen können. Die Richter sind dadurch veranlasset worden, diesem Mann nicht die ordentliche,

liche, sondern die außerordentliche Strafe zu zuerkennen. Ein gleiches Beispiel ist ihm von einem Menschen bekandt, welcher etlichemalen mit einem Stok, in die rechte Seite geschlagen worden, hernach auf die linke Seite zu Boden gesunken, und bald darauf verschieden ist. Nach dem Tode, bemerkte man innerlich in der Milz, einige Rize und eine Menge geronnenes Blut im Unterleib, äußerlich aber, wurde blos auf der rechten und nicht auf der linken Seite, geronnenes Geblüt und Unterlaufungen bemerkt. Die Ursache war aber nicht denen Schlägen, sondern dem darauf erfolgten Fall zu zuschreiben, weil das ganze Milz bei jedem Menschen, aus einer grossen Menge von Blutgefäßen zusammen gesetzt ist, und wegen der Dünne derer Häuten, mit welchem solches umgeben ist, sehr leicht zerreißen kan, worauf notwendig eine tödliche Verblutung, weilen nach der Struktur dieses Theils, keine chirurgische Hülfe stat hat, erfolgen mus. Ein anderer Fal, ist dem Herrn Geheimdenrat von Halberstadt bekandt gewesen. Es wurde daselbst ein junger, starker und volblütiger Mensch, in einem Streit mit seinem Cammeraden, mit einer hölzernen Kann auf den Kopf geschlagen. Er war sehr berauscht und wurde nach Haus in das Bette gebracht, des morgens frühe aber darinnen tod gefunden. Nachdem er geöfnet wurde, fand man kaum ein wenig unterlaufenes Geblüt, unter der Haut, von dem Schlag, und weder in dem Kopf, noch in denen andern Eingeweiden des Körpers, etwas widernatürliches. Allein, als man endlich das Herz öfnete, so bekam man ein großes Blutgewächse, (Polypus) welches in der Lunge

genpulsader fest eingeschlossen ware, zu sehen. Er hat dahero geurteilt, daß weil dieses Gewächs, den Eingang der Lungenpulsader verschlossen, so sie vermittelt des Zorns und des Raufches, das Geblüt sehr bewegt worden, wodurch dieses Blutgewächse in der rechten Herzkammer losgerissen, und in die Lungenpulsader eingebrungen, dadurch aber den Umlauf des Geblüts unterbrochen und also den schnellen Tod verursacht. (hh) **WILHELM** erzählt uns eine Geschichte, wo jemand von dem Druck und Stos des Daumens, so ihm ein anderer auf die Brust gesetzt hat, auf einmal und plötzlich tod niedergefallen sie. Da man ihn aber eröffnet, habe man ein Brustgeschwür bei ihm gefunden, welches schon von langen Zeiten her, daselbst verborgen gewesen, und also vielmehr von der verborgenen Krankheit, als von der Verletzung verursacht worden. (ii) Er erzählt noch einen andern Fal, wo ein altes Weib, durch einen schlechten Weitschenhieb, plötzlich gestorben, bei welcher aber die augspurgische Aerzte, nach geschehener Eröffnung bewiesen haben, daß sie nicht von diesem Hieb, sondern vielmehr an einem Schlagflus verstorben. (kk) **WILHELM** hat in der 17. Bemerkung (11) einen Fal von einem Menschen, welcher eine halbe Stunde, nach zwey empfangenen Wunden im Bein, seinen Geist aufgegeben, wobei aber doch die Eröffnung geschehen, und welche Verwundung, ohnerachtet starke Blutgefäße verletzt waren, von der leipziger medizinischen Fakultät, vor zufälliger weis, tödlich, gehalten wurde. Der selige Herr Professor Hilchen erinnert sich von denen praktischen Fällen seines seligen Herrn

Herrn Batters, welcher bei seinen Lebzeiten als Whiffus zu Nidda gestanden, daß einesmals ein Wundarzt zu Dauernheim, seiner Ehefrau eine solche derbe Maulschelle gegeben, daß sie sogleich darauf zu Boden gefallen und ihren Geist aufgegeben. Nachdem aber belobter Whiffus bei der Eröffnung nach abgenommener Hirnschale, und Besichtigung des Gehirns und derer darunter liegenden Theilen, nichts verletztes wahrnehmen können, seie der Ohrfeigengeber wieder frei gesprochen und vor unschuldig erkand worden. (mm)

(hh) in Oper. omn. T. I. Supplem. p 819. (ii) in Novel. med legal. P. II. Introduct. Th. 8. (kk) l. c. ibid. (ll) in Medic. critic. p. 147. (mm) Viselii Diss. de Inspect. & section. legal Giff. 1748.

§. 15.

Ich habe diese Beispiele blos deswegen angeführet, weil ich glaubte, daß sie sich hieher schikren, um zu beweisen, daß eine jede gerichtliche Besichtigung und Eröffnung auch bei denen Fällen meistens höchst nötig seie, wo der Verwundete sogleich, oder doch kurze Zeit darauf, seinen Geist aufgibt, und eben daher glaube ich auch mit dem RNCES (nn) daß die Worte des Kayfers, wenn der Verwundete über etliche Zeit stirbe und zweifelich wäre ic. ic. nicht allein den Zweifel in Ansehung der Zeit, wie lang nemlich der Verwundete noch nach der Verletzung gelebt, bedeuten, sondern daß sie überhaupt eine Feststellung von der wahren Beschaffenheit der Verwundung anzeigen, ob selbige schlechterdings tödlich gewesen seie oder nicht, indem diese gerichtliche Besichtigung unter

die erforschende Mittel der Wahrheit und Gewisheit des Hauptumstandes und der Hauptursache des erfolgten Todes, gehöret. (oo) Es ist war, es seind viele von denen Herrn Rechtsgelehrten, welche die Tödllichkeit derer Wunden, blos aus der zwischen Zeit der Verwundung und des erfolgten Todes, beurteilen wollen. Denn sie halten davor, daß die Natur selbst, durch die kurze Frist der Zeit anzeige, daß der Geschlagene an der Wunde gestorben seie. Und eben dieser Meinung ist auch **CAMPDOR,** **MUSEARD** und **BRUNNEMANN**, wobei sich denn die meinste auf den ehrlichen **HYPDORNAES** berufen. Da aber diese Priester der Gerechtigkeit unter sich selbst sehr uneinig sind, auf welche Zeit sie eigentlich diesen Termin gewis bestimmen sollen, indem solchen einige auf zwei bis drei Tage, andere auf acht oder zehen Tage, ja auf etliche Monate und ganze Jahre setzen, so halte ich davor, daß der Zeitraum in Ansehung der Tödllichkeit derer Wunden, nicht das geringste gewisse bestimmen könne, indem solche blos allein aus dem Bau und der Berrichtung derer verletzten Theilen (S. 10.) aus denen Zufällen und den übrigen Umständen des verletzten, müssen beurtheilet werden. Denn es können bei peinlichen Fällen keine Vermutungen, sondern gewisse Beweise, von denen Richtern verlangt werden. Der seelige Herr Professor Vater, beweist uns davon eine Geschichte von einer Hirnwunde, woran zwar der Verwundete erst in der siebenden Woche verstorben, bei dessen Besichtigung man aber doch gefunden, daß sie schlechterdings tödlich gewesen. (pp) Und **SEDEPGEN**  
beweis

beweiset, daß das Fett sehr oft, im Anfang, die Wunden derer großen Gefäßen, so zustoßfen könne, daß zwar anfänglich keine große Verblutung zu spieren, die aber auferdem gewis entstehen und den Tod verursachen würde. (qq) Ueberdem beweist der Satz des H J P W D K N A T E S gar nichts, in Ansehung aller schlechterdings tödlichen Wunden. Denn teils spricht er nur von dem Ausgang derer heftigen Fieberzufällen, teils aber und vornemlich von der Bestimmung derer Kopf und Hirnwunden, welche sich aber bei denen Verwundungen derer anderen Theilen unsers Körpers nicht anwenden läßt. (rr) Denn es ist beband daß die Struktur derer Theilen eben so unterschieden ist, so unterschieden die Verwundungen selbst sind, und nach diesem Grund, wenn ich zumalen noch die Beschaffenheit des Körpers des Verwundeten selbst, dabei betrachte, läßt sich auch schlüssen, daß der Ausgang einer tödlichen Wunde, bald kurz, bald entfernt sein kan, und daß in diesem Stuf, die sogenannte kritische Tage, keine ohntrügliche Entscheidung abgeben können, beweist so so wohl der Rechtsgelehrte C J S E N S H A R D T in seiner Streitschrift de die crituo vulnerum ac percussionum lethaliu Helmst. 1679. als auch ein berühmter W E D E L unter denen Aerzten, in Dissert. de Efficacia dierum criticorum in Vulneribus de lethaliitate dubiis. Jen. 1712.

(nn) in Com. ad C. C c. V. ad Art. 147 n. 2. (oo) Bohn. de renunc. vuln. Sect. I. cap. I. p. 3. (pp) Diss. de vulnere Sclopetari septima demum hebdomade absolute lethali Vitemb. 1722. (qq) in Diss. de Hæmorrhag. vulner. C. 2. Th. 44. (rr) in Coacis Prænot. Lib. de vuln. Capitis.

D

§. 16,

Diese gerichtliche Besichtigung ist also fast bei allen Totschlägen und tödlichen Verwundungen höchst nötig und geschiehet, wie wir vorhero gehöret, nicht aus demjenigen Grund, welchen vor diesem so viele geglaubet, daß nemlich der Todtenkörper Blut schwiße, wenn ihn der Täter berürte. Wir leben heutiges Tages, Gott seie gedankt, in einem weit aufgeklärteren Zeitalter, als ehedessen ein **WESPHALE**, (ss) **GARNMAN**, (tt) **MARCELLUS DONATUS** (uu) **LEWIS** (vv) und **HORSE**, welcher letztere sich durch seine Streitschrift de cruentatione cadaverum. Vitemb. 1608. eben so berühm gemacht hat, als wie durch seine Abhandlung von dem goldenen Zahn. Gesezt, es geschiehet mannigermalen, daß man fließendes Blut an dem erschlagenen Körper gewar wird, so hat solches seine ganz natürliche Ursachen, wie dieses **ALBERTI** sehr schön beurtheilet. (ww)

(ss) in Pathol. Dæmon. (tt) in Tract. de miraculis mortuorum (uu) in Histor. mirabil. medic. (vv) in Diss. de cruentatione Cadaveris iniusta cæde facti, præsentè eo, qui occidisse creditur. Franckf. 1594. (ww) in Diss. de Hæmorrhagiis mortuorum & jure cruentationis. Hal. 1726.

Diese gerichtliche Handlung sol nach dem ausdrücklichen Kaysertlichen Gesez, noch vor dem Begräbnus des Entleibten geschehen, welches eben so gerecht

recht als billig ist. Denn wem sollte nicht bekand sein, daß alle Todensörper einer baldigen Fäulung unterworfen sind, zumahlen wenn die Verwundung durch einen Schus geschehen oder eine heftige Entzündung, welche fast niemals bei Wunden ohnzertrenlich ist, dazu geschlagen. Die Himmelsgegend, die Sommerhize, feuchte Witterung oder wenn der Körper eingeschlossen und nicht in durchziehender und freier Luft gelegen, können vieles dazu beitragen. Selbst der Gebrauch der Arzneimittel, das stokende Geblüt, die Vereiterung die Größe und Beschaffenheit der Wunden, seind als Umstände anzusehen, welche unserm Körper, nach seinem Ableben, desto eher, der eine Neigung zur Fäulung können zu wegen bringen. Vornemlich aber ist dieses bei denjenigen am ersten zu beobachten, welche entweder mit Gift sind ums Leben gebracht worden, oder welche in denen Eingeweiden des Unterleibes, vornemlich durch einen Schus, stark sind verwundet worden. Da nun diese Handlung blos deswegen geschieht, um die Beschaffenheit der Wunde, in Ansehung der Töblichkeit, sehr genau zu untersuchen und fest zu setzen, dabei aber so wol die äußerliche als auch innerliche Teile, sehr genau müssen untersucht, besichtigt und beurteilt werden, so ist hieraus sehr leicht zu schliessen, daß dieser ganze Entzweck verfehlet wird, wenn der Körper schon in die Fäulung und Verwesung übergegangen. Selbst die erst anfangende Fäulung verändert nicht allein die ganze Gestalt und Beschaffenheit der Wunde selbst, sondern auch alle Teile verändern sich. Die Haut bekommt eine andere Farbe, die Muskeln, Flehsen, Nerven und Gefäse verlängern sich, teils dehnen sie sich aus, teils zie-

hen sie sich mehr zusammen und alle werden weicher, als sie im natürlichen Stand, und kurz nach dem Tode gewesen, kan aber nicht öfters ein großer Fehler daraus entstehen, daß mancher Arzt die äußere Fleken, welche von der anfangenden Fäulung verursacht werden, vor Unterlauffungen und Quetschungen, oder die weiche und schon abgestorbene Muskeln und dergleichen, vor einen wirklichen aus der Verwundung entstandenen Brand ansehet? auch wol selbst in seinem zu erstattenden Bericht davor angiebt. Wer aber leidet alsdenn anders darunter als der arme Täter, welcher vielleicht nicht so schuldig ist? Gesetzt aber es solle und müsse eine solche Besichtigung geschehen und wenn auch der Körper schon bereits in seine Verwesung übergegangen, so ist bekand daß man an denen weichen Theilen nichts mehr finden könne und an denen harten ist nichts als etwa Brüche, Rize und Splitter zu sehen. Ich frage aber zu was vor einem Nutzen, alsdenn diese Besichtigung geschehen seie? Denn die eigentliche und gewisse Beschaffenheit der Wunde, bleibt unbestimt, und wenn man auch alle Brüche, Splitter und Rize der Hirnschale zu sehen bekommt. Ist nicht erst zu entscheiden, ob der Verwundete auch notwendig, wegen dieser Verwundung habe sterben müssen? Hätte er aber nicht vielleicht können am Leben erhalten werden, wenn man ihm bei Zeiten, durch den Trepan eine Hülfe verschafft hätte? Nur zwei Fälle wären es alsdenn, welche man bei solchen Eröffnungen vor gewis, bestimmen könnte. Der eine Fall wäre dieser, wenn die Knochen der Hirnschale, just in dem untersten Teil des Kopfes, oder an einem solchen Ort, wo der Trepan ohnmöblich kan angelegt werden, zerbrochen

chen

chen oder zersplittert wären, und wann zweitens die Wirbelbeine in ihrem mittleren Teil, welcher ihr Körper genannt wird, so beschädiget worden, daß notwendig auch das, darinnen liegende Rückenmark, hätte noth leiden müssen. Außerdem kan es auch selbst einem Arzt nicht zu gemutet werden, seine eigene Gesundheit, bei der Untersuchung eines solchen faulenden Körpers, in Gefahr zu setzen, und eben deswegen hat auch B D H N zu zweitemal, eine solche Besichtigung, wegen dem großen Gestank abgeschlagen. (xx) Denn da solche ohnedem meistens gar keinen Nutzen hat, (zz) und auch der seel. G D H L verschiedene Fälle anführet, wo eine solche Besichtigung eben so fruchtlos, als mühsam und ekelhaft gewesen, (a) so ist ein Arzt aus diesem Grund, keinesweges zu zwingen, durch diese Handlung sein Leben und Gesundheit zu verkürzen. Am allerzweifelhaftesten und unnützlichsten sind endlich diejenige Besichtigungen, welche zum zweitemal geschehen, wenn nemlich der Verstorbene nach gescheneher Eröffnung schon begraben worden; sich aber nachhero einige Zweifel oder Widersprüche einfänden, ob auch die erste Besichtigung ordentlich und gerichtlich genug geschehen. Der bereits schon begrabene sol alsdenn, nach einiger Meinung, (b) wieder ausgegraben und noch einmal besichtigt werden. Was vor ein schönes Urtheil wird aber erfolgen, wenn in der ersten Besichtigung schon alle drei Hölen des Körpers eröffnet, die Wunden untersucht, und alle Teile zerschnitten worden? Müssen nicht die Verwundungen dadurch eine ganz andere Gestalt und Beschaffenheit erhalten haben? Wer kan

kan alsdenn dieienigen, welche durch das anatomische Messer sind verursacht worden, von denenienigen unterscheiden, welche der Tode bei Lebzeiten von dem Täter erhalten? Wenn diese zweite Besichtigung nicht ganz kurz und gleich nach der ersten geschiehet, so ist solches nicht möglich und also die ganze Handlung vor unnützlich und überflüssig zu halten.

(xx) de Offic. med. dupl. P. II. p. 582. (zz) Amman in Prax. Vuln. leth. p. 481. (a) in Medic. Pract. Clinic. & Forensi. (b) Beyer in Posit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. n. 5. e. n. p. 668. in f.

S. 18.

Die Personen, welche nach dem Kaiserlichen Gesetz zu einer Gerichtlichen Besichtigung und Eröffnung erfordert werden, sind der Richter, zwei Schöffen, der Gerichtsschreiber, und ein oder mehrere Wundärzte. Denn da diese Handlung gerichtlich ist, so wird auch notwendig ein Richter, vornemlich aber derjenige, welcher das peinliche Gericht heget, oder demselben beisset, dazu erfordert. Dessen Amt ist, nicht allein alles zu bemerken, was so wohl äußerlich als innerlich bei dem Toden angetroffen wird, und wie das Instrument und der Ort beschaffen, womit und wo die Verwundung geschehen, sondern auch allen Zulauf, alle Hindernisse und Nebenumstände zu verhindern, welche eine solche Handlung einiger maßen verwirren könnte. Er mus nachgehends als les dieses, durch den Gerichtsschreiber, vornemlich aber dasjenige, was von dem Arzt in der Eröffnung als verletz angetroffen worden, in denen nemlichen Kunstwörtern,

kern, wie solches der berichtende Arzt benennet, sorgfältig aufschreiben lassen, und damit dieses alles richtig, unparteiisch und gewissenhaft hergehe, so seiud zu dem Ende noch zwei Schöpffen, welche nach dem 4ten Artikel der Kayserl. peinlichen Halsgerichtsordnung beeidiget, als Zeugen von dieser Handlung, bestimt worden. In Ansehung des Protocols, welches hiebei von dem Richter und dem Gerichtschreiber gefehrt wird, ist nötig, daß sie sich, ehe sie solches schliesen, von dem Arzt noch einmal alles deutlich vorsagen oder vorlesen lassen, damit es mit dem zu erstattenden sogenannten sections Bericht des Arzt und Wundarzes vollkommen überein komt, und die Klagen derer Herrn Criminalisten endlich aufhören müssen, wenn sie sich immer darüber beschwehren, daß man so selten das von dem Richter gefehrte Protocol mit dem medizinischen Bericht übereinstimmend fände. Ich mus aber selbst bekennen, daß in diesem Stuk, die Schuld allezeit an dem Arzt liegt. Denn wenn dieser nicht recht fest in der Zergliederungskunst ist, welche eine öftere und starcke Übung erfordert, ja, alle Teile derselben auf das genaueste kennen und bestimmen kan, so wird er ganz gewis, um nur in Gegenwart des Richters etwas zu sagen, Teile daher nennen, welche niemals an dem Ort der Verletzung anzutreffen sind. Der Richter läst solche aufschreiben, komt aber der Arzt nach Hause und denkt an die Verrichtung seines Berichtes, so nimmt er alsdenn ein anatomisches Buch zur Hand, welches zuweilen auch fehlerhaft sein kan, er blättert darinnen nach, und findet alsdenn erst die rechte Namen und Lage derer Theilen, welche verletzt waren. Und dieses ist meiner Einsicht nach, ver-  
 mutlich

mutlich die einzige Ursache, warum man so selten eine richtige Übereinstimmung zwischen dem sectionsprotocoll und dem medizinischen Bericht und Gutachten, antrifft. Doch glaube ich, daß es allezeit besser und bestimmter sein wird, wenn der Richter nur die Art und Weise der Eröffnung und Besichtigung, nebst denen Namen und der Lage derer verletzten Theile, aufschreiben läßt, aber die Beurteilung darüber, ob die Verletzung schlechterdings tödtlich gewesen sei oder nicht, blos allein dem Arzt überläßt, wie solches nicht allein die Kaiserliche und Reichsgesetze, sondern auch alle Rechtsgelehrte zu geben.

## §. 19.

Sowohl Bayer (c) als auch noch viele andere halten davor, daß weilen der Hauptentzweck dieser Handlung darinnen bestünde, die Beschaffenheit der Verwundung zu untersuchen, und nach ächten medizinischen Gründen über deren Tödtlichkeit zu urtheilen, welches blos allein von denen Aerzten könne gefordert werden, so sei diese gerichtliche Besichtigung, wenn sie auch blos allein von Aerzten ohne beisein des Richters, sei vorgenommen worden, doch hinreichend genug, dem Täter die ordentliche Strafe zu zuerkennen. Ich glaube daß es erlaubt wird sein, aus des Herrn Doctor Wiselius Streitschrift (d) folgende Stelle von der medizinischen Facultät zu Gießen anzuführen, welche ehedessen dieser völligen Meinung waren. „Was nun die erste Frage anbelanget, so ist aus denen Actis zu ersehen, daß die Sectio und inspectio Cadaveris bei gegenwärtigem Casu, von einem  
„ ordent-

22 ordentlichen verpflichteten Medico und Chirurgo jurato,  
 22 in Gegenwart des Oberschultheißen und zweier Gerichts-  
 22 schöpfen sei verrichtet worden. Gleichwie aber jene,  
 22 solche Medici nemlich und Chirurgi, bei welchen die re-  
 22 quisita, welche zu solchen Inspectionibus erfordert wer-  
 22 den, gründliche peritiam in arte medico-chirurgica &  
 22 Fides zu finden, ausser allem Zweifel die **Hauptper-**  
 22 **sonen** sind, durch welche der Judex bei solchen Bege-  
 22 benheiten de qualitate Vulnerum pro justitia administran-  
 22 da unterrichtet, mithin der Entzweck dergleichen In-  
 22 spectionum erreicht werden mus, als welche nach solchen  
 22 Requisitis nicht allein die Geschicklichkeit besitzen, die ver-  
 22 letzte Theilen vorsichtig und behutsam aufzusuchen, und  
 22 die Qualitates læsionum genau zu untersuchen, sondern  
 22 desfalls auch alles deutlich, ordentlich und verständig in  
 22 einer so wichtigen Sache aufzuzeichnen, sich müssen an-  
 22 gelegen sein lassen, und die Inspectio dann bei gegen-  
 22 wärtigem Casu, von einem ordentlich verpflichteten und  
 22 promotio Medico, wie auch einem von vielen Jahren her  
 22 zu solchen functionibus bestelten Chirurgo jurato, und  
 22 zwar in Beisein des Oberschultheißen Wir die erste Fra-  
 22 ge, sonderlich als Medici, affirmative, und zwar um  
 22 destomehr, indeme eine Hochfürstliche peinliche Hals-  
 22 gerichtsordnung in sich hält, daß in entlegenen Orten,  
 22 in Beisein des Beamten jeden Orts, wo sich der Ca-  
 22 sus zugetragen, und etlicher Gerichtsleuten solche Secti-  
 22 ones und inspectiones vorgenommen werden könnten,  
 22 anfolglich valida & legales sein solten. Da nun in ge-  
 22 genwärtigem Fal, der peinliche Richter und AEquarius,  
 22 wegen Mangel der Pferde und Chaise bei dem Actu in-  
 22 spectionis

☞

„ spectationis nicht zu gehöriger Zeit erschienen, solche aber  
 „ wegen damaliger Hitze, nicht länger aufgeschoben wer-  
 „ den können; so finden wir nicht, wie nach solchen Um-  
 „ ständen, gegen die gedachte peinliche Halsgerichtsord-  
 „ nung gehandelt worden, zumalen, da wir nicht abse-  
 „ hen können, daß der peinliche Richter nebst dem Actu-  
 „ ario, weiter etwas merkwürdiges von der Lætion wür-  
 „ de ad protocollum gebracht haben, als was ihm der Me-  
 „ dicus gezeiget und erzehlet hätte, und in dem Section-  
 „ schein sich findet. Aus solchen Ursachen ist auch sonder  
 „ Zweifel, unter andern der in Actis öfters angeführte  
 „ **WERNER** bewogen worden, daß er in seiner Juris-  
 „ prudentia medica P. I. C. 17. p. 378. S. II. schreibt:  
 „ Et si communiter quidem Judicis præsentia ad solemnem  
 „ talem actum requiritur, ego tamen crediderim, quod  
 „ contra legitimitatem hujus inspectionis, a solo medico  
 „ & chirurgo jurato, perito, probato & fide digno in ca-  
 „ su necessitatis factæ nihil excipiendum sit: si videlicet ob  
 „ casum necessitatis personæ judiciales reliquæ comparere  
 „ haud possunt. Es scheint auch eben deshalb, der  
 „ **Herr Canzlar Ludovici** inter ICtos sich nicht an  
 „ den **GERMANN** zu kehren, wenn er sich in seinem  
 „ Commentario ad C. C. in artic. CXLIX. ad verba. **Samt**  
 „ zweyen Zeugen: folgendermaßen vernehmen läßt: Sed  
 „ quid, si inspectio a solis medicis & chirurgis absque  
 „ præsentia personarum judicii facta? Domini scabini Lip-  
 „ sieneses & ICti Wittenbergenses existimant; eam inspecti-  
 „ onem nihilominus legitimam esse prout refert **WERNE-**  
 „ **RUS** p. III. obs 152. mit welchen auch der berühmte  
 „ **WERNER**

„ **WENN** in Jurisprud. criminal. P. I. Membr. 335.  
 „ einig ist. „

(c) Delin. Jur. crim. ad art. 146. seq. pos. 16. p. 187. (d)  
 in Diff. 14. §. alleg.

§. 20.

Da aber nicht allein in dem achtzehenden Paragraph schon gesagt worden, daß bei dieser Handlung der Richter bloß deswegen dazu erfordert werde, daß solche so wohl gerichtlich verrichtet, als auch alle Hindernisse abgewendet würden, welche diese Handlung verhindern oder verwirren könnten, so glaube ich, ohnerachtet in der Sachsen Gotaischen Prozes-Ordnung, nur zwei Gerichtsverwandten dazu erfordert werden, (e) daß dessen Gegenwart höchst nötig ist, zumalen es alsdenn auch dem Richter, weit mehrere Gelegenheit an Händen gibt, den Prozes desto gründlicher zu formiren. Denn daß in dem 8. §. des 3. Tit. der Hochfürstlich Hessen Darmstädtischen peinlichen Gerichtsordnung auch stat des ordentlichen peinlichen Richters, der Amtmann diese Stelle vertreten könne, wird alsdenn nur zugegeben, wenn der Ort, wo diese Besichtigung geschehen sol, sehr entlegen ist, und teils aus Vermeidung derer Unkosten, teils wegen Beschleunigung der Besichtigung, der peinliche Richter selbst, nicht dabei sein kan. Ueberdem giebt es heutiges Tages, sehr viele cartesianische Gemüther, welche an allem zu zweifeln gewont sind, und es ist bekand, daß sich die Herrn Advokaten alle Gelegenheit zu Nutz machen, ihre Verteidigungen anzubringen. Würde es

alsdenn nicht heißen, wenn eine solche Eröffnung in Abwesenheit des Richters geschehen sei, sie sei nicht gerichtlich zu nennen? Und macht nicht ebenfalls **CAMPZOV**, (f) **STRUK**, (g) und **KRES** (h) den Vorwurf, daß ein Arzt alsdenn, wenn der Richter nicht dabei sei, aus Parteilichkeit und Geneigtheit gegen den Täter handeln, oder aus Unvorsichtigkeit und angestellte Untersuchungen, mit scharfen und spizigen Instrumenten, die Wunden vergrößern und erweitern könne. Ohnerachtet dieses von keinem gewissenhaften und verständigen Arzt zu erwarten ist, so kan ich doch der Meinung des **HERRN Professor Böhmers** nicht beitreten, wenn er in seiner, in der Anmerkung zu dem achten Paragraph angeführten Streitschrift, behauptet, daß die Gegenwart des Richters, bei dieser Handlung gar nicht nötig, sondern genug sei, wenn sie nur von verständigen und gründlichen Ärzten verrichtet würde. Ich halte also um so vielmehr die Gegenwart des Richters mit dem **EDM. RADJ** vor nötig, (i) weilen solche nicht allein das Kaiserliche Gesetz ausdrücklich befiehlt, sondern auch **WARDE** davor hält, daß dieser Handlung alsdenn ohne allen Widerspruch mehr Glauben bei zu messen, (k) und so gar **MAURIZIUS** (l) behauptet, daß sie nicht legal zu nennen, wenn sie nicht in Gegenwart derer beeidigten Schöpsen vorgenommen worden, und desfalls ehedessen von denen Leipziger, dem Täter nicht die ordentliche, sondern außerordentliche Strafe zuerkand worden, wie solches **CAMPZOV** an dem angeführten Ort beweiset. (e) P. 3.

(e) P. 3. C. 2. §. 1. (f) l. c. P. I. Q. 26. n. 30. (g) l. c. Diff. I. (h) l. c. p. 330. 331. (i) in Diff. de inspect. cadaveris occisi a solis medicis peracta vitiosa, nec sufficiente ad pœnam ordinariam irrogandam, Helmst. 1738. (k) in L. frater. ff. de condict. indeb. (l) in Coufil. Kilon. Conf. 24. n. 2. p. 117.

§. 21.

Es komt jezo die Frage vor, wenn sich bei dem Soldatenstand dergleichen Fälle ereigneten, was vor Personen alsdenn bei dieser Handlung erfordert würden. Es ist dieses nicht so leicht zu entscheiden, indem alle Schriftsteller welche von dem Kriegsrecht geschrieben, in diesem Stuk sich blos allein auf die Käyserl. peinl. Halsgerichtsordnung beziehen. Da sie aber nach denen besondern Kriegsartikeln, auch selbst den peinlichen Prozes formiren können, so glaube ich, daß im Felde ein Major, ein Hauptman, ein Lieutenant, der Auditeur, der Staatsmedicus und Generalchirurgus, in der Garnison aber, nebst denen oben benannten Offizieren und dem Auditeur, der Feld, Garnison oder Regimentsmedicus, nebst dem Regimentsfeldscher dazu erfordert werden. Ist aber der Staatsmedicus und Generalchirurgus auch just zu der Zeit in dem Ort, wo diese Handlung geschiehet, oder doch wenigstens nicht weit davon entfernt, so ist ihnen solches ebenfals aufzutragen. Die Section selbst aber, hat allezeit der Generalchirurgus oder der Regimentsfeldscher zu thun, und ist niemalen einem Kompagniefeldscher anzuvertrauen. Solte sich über eine solche Eröffnung, wenn sie von dem Feld oder Regimentsarzt geschehen, ein Widerspruch über die Beurteilung nach denen medizinischen

Gründen, einfinden, so kommt deren Entscheidung blos allein dem Staatsmedicus zu, wie solches auch bei denen Königl. Preussischen Troupen beobachtet wird. Denn da solches in dem bürgerlichen Stande, meistens in einem ganzen Collegio medico, welches entweder in einer Fürstl. Residenz aus denen Leib und Hofärzten, oder auf Universitäten aus denen öffentlichen medizinischen Lehrern besteht, entschieden wird, bei einer Armee und dem Soldatenstand aber, der Staatsmedicus die erste Person ist, welchem alle medizinische Fälle anvertraut werden, auch solcher gemeinlich die Stelle des ersten Leibarztes zugleich vertritt, wie solches bishero bei dem Königl. Preussischen Hof beständig beobachtet worden, und noch bis iezo der berühmte Herr Geheimderat Cothenius diesen Posten rühmlichst begleitet, so halte ich davor, daß er auch der einzige ist, welchem diese schwere Entscheidung mus überlassen werden.

§. 22.

Nach dem Kaiserlichen Gesetze werden nur Wundärzte zu dieser Besichtigung erfordert. Da aber der Besallius der Leibarzt bei dem Kaiser Karl dem V. gewesen, welcher sich bei denen Aerzten nicht allein durch die Zergliederungskunst, sondern auch selbst durch die Wundarznei sehr bekand gemacht, und der Herr Professor Hebenstreit beweiset, (m) daß ebenfals zu der Zeit, ein Ambrosius Paräus, Quido de Cauliaco,

liaco, und ein Carolus Stephanus nebst andern mehr gelebet, welche nicht allein gute Aerzte, sondern auch zugleich gute Wundärzte, in einer Person vorgestellt, so ist erweislich, daß sich zu denen damaligen Zeiten die Aerzte weit mehr um die Chirurgie bekümmert haben, als heutiges Tages. Sie haben beides in einer Person vorgestellt, und dieses giebt eine warscheinliche Mutmasung an die Hand, daß der Kåyser solche darunter verstanden, und aus diesem Grund die Wundärzte dazu erfordert worden.

(m) l. c. Ibid.

§. 23.

Es ist bekand, daß diese Handlung blos wegen der Untersuchung und Beurtheilung derer empfangenen Verletzungen geschieht. Es wird nicht allein eine genaue Erkandnus in der gerichtlichen Arzneigelartheit, sondern auch eine vollkommene anatomische, phisilogische, patologische und chirurgische Erkandnus erfordert. Ja alle Teile, welche sich in dem Umfang der Arzneigelartheit befinden, müssen mit sehr tiefer Einsicht und genauen Beurteilung dabei angebracht werden. (§. 10.) Wem aber ist wol unbekand, daß dieses Stücke sind, welche, wenn man sie ja einmal bei einem Wundarzt in Teutschland antreffen solte, eben so rar sind, als wie ehedessen das goldne Blies, als es noch zu Colchis verwahrt wurde. Es sind daher die Gesetze höchstens zu billigen, welche heutiges Tages diese schwere, und Menschenblut betreffende Sache, denen Wundärzten niemalen mehr allein, und ohne Weisheit eines oder mehrerer Aerzten an-

ver-

vertrauen. Und eben dieses hat Brunnemann, Carp-  
zov, Stryf und Kres eben so billig als gerecht eingese-  
hen. Auch selbst denen Aerzten ist nicht allezeit sicher zu  
trauen, wenn man sich nicht in allen Stücken auf ihre  
Einsicht verlassen kan, und dahero erinnert auch **ENYD**,  
**ZOB** und **KRES**, an denen schon oft angeführten Dr-  
ten sehr billig, daß man diese Besichtigung an solchen Dr-  
ten, wo mehrere Aerzte sind, nicht durch einen allein,  
sondern durch mehrere solle verrichten lassen, indem die  
Scheidung, welche von einem ganzen Colleg geschieht,  
nachhero viel gewisser und standhafter ist. Derjenige  
Arzt, welcher gemeiniglich in Teutschland zu einer solchen  
Handlung bestellt wird, ist der ordentliche Physikus. Wie  
weit ihnen aber allezeit zu trauen seie, vornemlich wenn  
sie von der Zergliederungskunst nur ganz wenig, von der  
Chirurgie aber gar nichts verstehen, lasse ich andere beur-  
teilen. Ich kan mich aber doch nicht enthalten, eine Stel-  
le dem Uebersetzer von denen Samlungen chirurgischer  
Bemerkungen, deren erster Teil in dem verstorbenen Jahr  
zu Altenburg heraus gekommen, zu entlehnen. Er macht  
bei dem zweiten Teil S. 302. bei der oben angeführten  
**WÄRTZSCHEN** Streitschrift und bei Gelegenheit  
der auch schon angeführten **SENYRZSCHEN** Einla-  
dungsschrift, folgende Anmerkung: „ Es erklärt sich,  
„ spricht er, hieraus das Rägel, warum sich jetzt diejeni-  
„ gen Aerzte, welche weder die Zergliederungskunst noch  
„ Chirurgie, am wenigsten aber die gerichtliche Arznei-  
„ gelartheit gelernet haben, alle niederträchtige Schmei-  
„ cheleien und erschlichene Empfehlungen anwenden, die

„ so genannten Phisikate zu erhalten. Denn da diese  
 „ Nemter eine grose Verantwortung auf sich haben, und  
 „ man aus Ungeschicklichkeit und Unwissenheit sein Ge-  
 „ wissen leicht verletzen kan, wenn man entweder den  
 „ Schulbigen zum Vortheile oder den Unschuldigen zum  
 „ Nachtheile, auf eine politische Kannengieserweise, bei  
 „ solchen gerichtlichen Zergliederungen, urtheilet, so war  
 „ es mir unbegreiflich, warum solche Pulverkrämmer ein  
 „ so kützliches Amt, dem sie nicht gewachsen sind, viel lie-  
 „ ber als eine neue Polychrest Willenmassa zu erhaschen  
 „ sich so ängstlich bemühen. Ich habe vor einigen Jah-  
 „ ren ein so genantes Attestatum medicum eines Amtes  
 „ und Landphisici widerlegen müssen, wo unter andern  
 „ erbärmlichen Dingen auch gesagt wird, daß das Duo-  
 „ denum drei Ellen lang entzündet gewesen wäre, da es  
 „ doch davon den Namen hat, daß es nur überhaupt  
 „ zwölf Finger breit lang ist. Da also die Tödllichkeit der  
 „ Wunden eine so überflüssige und unnütze Sache ist, so  
 „ kan leicht jeder medizinischer Stümper, der von der A-  
 „ natomie hat reden gehöret, bei einem Professor ein  
 „ Jahr im Hause gewonet, und dem Apotheker einige  
 „ Duzend Pulver vertrieben hat, ein wohl bestalter Phis-  
 „ sikus werden, und dem Balbierer zu sehen, wie er ei-  
 „ nes Entleibten Eingeweide aus dem Bauche heraus zer-  
 „ ret, und damit seine gerichtliche Section rümlichst voll-  
 „ führet. Ich wünschte dieser armen Sünder wegen  
 „ recht herzlich und aus wahren patriotischen Eifer, daß  
 „ dieser Satz des Strykens gegründet sein möchte, und  
 „ daß man über ihre Attestate und Zergliederungen eben  
 „ so zuversichtlich lachen könnte, als über die ehemaligen

§

„ mit

„ mit so erhabenem Tone ausgesprochenen Beweise, daß  
 „ ein organischer Körper durch die Fäulung entstehen kön-  
 „ ne. Da aber durch jenes Blutschulden auf ganze Län-  
 „ der geladen werden, so mus ein gewissenhafter Chris-  
 „ te hier über mit einer schauernden Betrübniß seufzen. „  
 Wie Fürstlich und wie vorsichtig sind also nicht die aller-  
 gnädigste Gesinnungen des Königs in Pohlen und Chur-  
 Fürsten in Sachsen Majestät, wenn Sie in einem Bes-  
 fehl, welcher den 29. Jul. des 1750sten Jahrs öffentlich be-  
 fand gemacht worden, und welchen uns **H E B E N**  
**S T A E T** in der Vorrede seiner *Anthropologiae* fo-  
 rensis befaund macht, folgendes zu halten erfordert: „ So  
 „ befinden Wir, da aus denen Sections- Berichten gar  
 „ vieler Physicorum deren Ungeschicklichkeit, Wissen-  
 „ schäfts- Mangel und Inadvertenz in Beurtheilung des  
 „ rer Todes- Arten nach denen ächten Kennzeichen und  
 „ Sicherstellung derer Corporum delicti sich hervor ge-  
 „ than, dadurch aber die Sententionantes oftmals irre und  
 „ zweifelhaft gemacht, auch ein langwieriger kostbarer  
 „ Aufenthalt derer Criminal- Prozesse verursacht wor-  
 „ den, der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu sein, ver-  
 „ mittelst dieser unserer ins Land ergehenden General-  
 „ Verordnung, die Vorkehrung zu treffen, daß furohin  
 „ bei unsern Aemtern oder von denen Stadt- Magistrat-  
 „ ten und andern Stadischen Gerichts- Obrikeiten kein  
 „ Medicus zum Amts- und Land- oder Stadt- Phisico  
 „ anzunehmen und zu bestellen, welcher nicht durch bei-  
 „ gebrachte hinlängliche Attestate erweislich gemacht, daß  
 „ er den *Cursum anatomicum* und *Cursum operationum*  
 „ chirurgicarum, ingleichem die *Medicinam forensis*, Chy-  
 „ mic,

„ mie, Physic und Pharmacie auf Academien mit unaus-  
 „ gesetztem Gleis gehöret und absolviret u. u.

S. 24.

Wenn kein ordentlich bestellter Physikus zugegen,  
 oder derselbe in der Nähe zu haben, so kan ein jeder ande-  
 rer Arzt, wenn er die ordentliche höchste Würde in der  
 Arzneigelartheit auf einer Universität ordentlich erhalten,  
 oder daselbsten öffentliche Proben seiner Geschicklichkeit ab-  
 geleyet hat, bei dieser Handlung gebraucht werden, (n)  
 wie solches ebenfals die Hochfürstlich Hessen-  
**Darmstädtische Peinliche Gerichts-Ord-**  
**nung** an dem schon angeführten Ort zugiebt. Nur ist  
 höchst nötig, daß so wol der Physikus, als auch ein ande-  
 rer Arzt und selbst der Chirurgus allezeit von der Obri-  
 gkeit zu dieser schweren Bestätigung, durch einen schriftli-  
 chen Befehl seie berufen worden. Indeme sich keiner un-  
 terstehen sol, aus eigenem Antrieb dieses zu thun oder sich  
 dazu einzudringen, damit man nachgehends nicht eine  
 Parteilichkeit oder andere Nebenumstände daraus folgern  
 oder mutmaßen könne. Und eben dahero mus sich auch  
 allezeit der Bericht des berichtenden Arztes, entweder mit  
 denen Worten: **Auf erhaltenen Befehl**, oder  
**Auf geschehene Requisition** anfangen. (o) Sol-  
 te es aber ein empirischer Quacksalber, oder Bullendoktor  
 sein, der zwar seine aus dem Mineralreich erhaschte we-  
 nige Arzneten vortreflich rühmen, deren Kräfte aber eben  
 so

so wenig, als wie die Ursachen und verschiedene Gattungen der Krankheiten bestimmen kan, so ist dieser keinesweges, nach allen Gesetzen und Meinungen, sowol derer Rechtsgelehrten als auch derer Aerzten, bei dieser Handlung zu gebrauchen. **FEURN**, (p) **WERTZ** (q) und **WELCH** (r) siehren uns Beispiele an, daß dergleichen Eröffnungen, wenn sie von solchen, der Welt zur Strafe gegebenen Arzneistümpfern, oder auch nur ohne Beisein eines ordentlich promovirten Arztes seien verrichtet worden, allezeit vor illegal und nicht hinreichend genug, gehalten würden. Was kan aber alsden vor eine Strafe dem Täter, auf einen solchen Ausspruch erfolgen? Gewis, nicht die ordentliche. Doch dieses lasse ich die Herrn Rechtsgelehrten beurteilen, und halte übrigens volkommen mit dem **TECHMEYER** (f) davor, daß der beste Anatomicus auch der beste und tauglichste Medicus zur Verfassung dergleichen Berichten seie.

(n) Welch, in rational. vuln. Judic. cap. XV. Hert. de Inspect. ocul. §. 28. & 30. (o) Strecker in Diff. §. 8. alleg. p. 14. Mynsing. Cent. IV. obl. 3. Alberti in Jurisprudent. medic. P. I. c. 17. §. 11. p. 378. sequ. (p) in Medicina forensi p. 447. 1210. & alibi. (q) l. c. Tom. V. Cal. 14. p. 349. sequ. (r) in rational. vuln. Judic. p. 156. (f) l. c. Q. 9.

### §. 25.

Diese Handlung kan aber niemalsen demjenigen Arzte anvertrauet werden, welcher den Verwundeten entweder selbst in der Cur gehabt, oder die Direction darüber geführet, und wenn es auch gleich selbst den ordentlich bestell-

bestellte Land, Amtes oder Stiftsphysikus sei. Es ist war, es ist an vielen Orten ein sehr großer Mißbrauch, daß just der Physikus und geschworne Barbierer, dergleichen im Streit verwundete Personen, einzig und allein in der Absicht haben, und ihre empfangene Verwundungen behandeln sollen? Sterben sie unter einem solchen Meskulap und Podalir, so sind sie auch wieder die einzige, welche die gerichtliche Eröffnung und Besichtigung zu besorgen, und ihre Meinung und Bericht darüber zu erstatten haben. Gesezt aber, der Verstorbene hat die Schläge auf den Kopf bekommen, welche entweder eine starke Erschütterung in dem Gehirn, oder Risse in der Hirnschale verursacht haben? oder er ist mit einem Degen zwischen den Rippen, in die hohle Brust gestochen worden, wobei man zwar in der Besichtigung nichts merkwürdiges verlegt, aber doch ein Brustgeschwür gefunden hat; Hätte in dem ersten Fal nicht der Trepan, und in dem andern, eine sorgfältigere Beobachtung, die Ausziehung des Geblüts, und die baldige Operazion des Brustgeschwüres, den Verwundeten retten können? Wird aber ein solcher Arzt dieses von sich selbst angeben, und wird man in seinem Bericht, nicht allezeit die tröstliche Schlussrede: „ Wir werden also bewogen, diese Wunde des N. N. „ pro absolute lethale zu erklären, „ lesen müssen? Da solche doch öfters nur zufälliger weise, tödlich ist. Wenn sie ja recht gewissenhaft verfahren wollen, so sagen sie: die Wunde ist per se lethale gewesen. Ich mus aber meinen Lesern im Vertrauen sagen, daß diese Gattung von tödlichen Wunden, nur ein bloßes medizinisches Märgen ist.

Denn ich getraue sowol aus der Struktur derer Theilen und ihrer Verrichtung, als auch aus der Beschaffenheit derer Wunden selbst, und aller Regeln der Chirurgie zu erweisen, daß nur zweierlei Gattungen von tödlichen Wunden stat finden. Die eine Gattung bestehet darin, daß die Natur, die Verrichtung und der Ort derer verletzten Theilen, oder das Subjekt selbst, so beschaffen, daß schlechterdings keine menschliche Hülfe stat findet, und also der Verwundete notwendig daran versterben mus. Die zweite Gattung ist diese, wenn vor der Verwundung schon eine tödliche Krankheit, entweder verborgen oder offenbar im Körper steckt, wenn der Verwundete grobe Fehler in der Diät begangen, oder wenn nicht die gehörige Mittel so wol von dem Arzt als dem Wundarzt, entweder aus Unwissenheit oder Versäumnis, sind angewandt worden, daß sich daraus die Beschaffenheit der Wunde völlig ändern, und Zufälle erfolgen müssen, welche eine zufälliger Weis tödliche Wunde verursachen. Diese zwei Einteilungen sind nicht allein auf denen festesten Sätzen der ganzen Arzneigelartheit gegründet, sondern der Richter weis sich auch im Ausspruch des Urteils, desto besser darauf zu verlassen, indem er von derjenigen Gattung, welche vor sogenante vulnera per se lethalia angegeben worden, eben so viel weis, als von denen, die man vor diesem vulnera ue plurimum lethalia genand hat, und im Grund ebenfals nichts anders, als wie die vorige sind, (t) und also dem Täter allezeit mehr eine außerordentliche als ordentliche Strafe kan zu erkand werden. Da aber hier der Ort nicht ist, wo ich mir vorgenommen habe, davon

davon zu reden, so wil mir dessen weitere Ausföhrung auf eine andere Zeit vorbehalten, und nur nochmals wiederholen, daß niemals derjenige Arzt, welcher den Verwundeten, vor dem Tod zu besorgen gehabt, diese Besichtigung thun könne, ohnerachtet der **seel. Herr Hofrat Heister** (u) dieses zu behaupten gesucht hat, welchem aber nicht allein verschiedene Juristen (v) sondern auch unter denen Aerzten ein **LEDER**, (w) **ALBERTI**, (x) **BORN** (z) und **LEHMANNEN** (a) genugsam widerspricht. Solte aber ja der Physikus in einem solchen Fal diese Besichtigung verrichten, so ist höchst nödig, daß noch ein oder mehrere Aerzte dazu bestellt werden, wie solches **BORN** ausdrücklich erinnert (b) damit der Defensor keine Gelegenheit bekomt, seine Einwürfe anzubringen, indem derjenige Arzt, welcher den Verwundeten besorgt hat, in seiner eigenen Sache, nach denen Regeln derer Rechtsgelehrten, nicht zeugen kan. Es könnte sich aber alsdenn zu tragen, daß bei diesem Fal ein alter und junger Arzt zusammen kämen, und beide so wol über die Teile, welche verletzt sind, als auch über die Tödllichkeit selbst verschiedener Meinungen wären, so ist hier die Frage, welchem am meinsten zu trauen und der größte Glauben beizumessen seie. Viele geben hierinnen dem Alter den Vorzug. Da aber bekand ist, daß die ganze Arzneigelartheit täglich mehrere Gewisheiten, Bemerkungen und Erfindungen erhält, da bekand ist, daß vornemlich die Zergliederungskunst und Chirurgie sich dieses Vorteils einige Zeit her, vorzüglich zu erfreuen hat,

hat, ohne diese Wissenschaft aber niemals ein Arzt diese Handlung gründlich und gewissenhaft verrichten kan, so glaube ich, daß in diesem Stuck das Alter keinen Vorzug vor der Jugend haben kan, sondern halte vielmehr mit dem S. R. N. K. davor, daß man alsdenn allzeit die Meinung und Beurteilung des Geschicktesten und Verständigsten beibehalten solle. (c) Da es aber denen Herrn Rechtsgelehrten nicht allezeit möglich ist, die Geschicklichkeit des einen vor dem andern zu beurteilen, es seye denn, daß diesen Vorzug öffentliche Proben schon genugsam bestätigt, so ist es sehr löblich und billig, daß die Entscheidung solcher verschiedenen, und Menschenblut betreffenden Meinungen, ganzen medizinischen Gesellschaften und Facultäten überlassen wird. Es kan auch öfters geschehen, daß von Seiten des Täters noch ein Arzt zu der Besichtigung geschickt wird, welches vornemlich an solchen Orten geschehen kan, wo zweierlei Herrschaften sind, und beide zugleich den peinlichen Prozes formiren können. Bei solchen ist hauptsächlich ein freundschaftliches Betragen und genaue Feststellung des Berichtes anzurathen, wenn nicht die ganze Handlung in die größte Verwirrung geraten sol.

- (t) Eschenbach, in Commentar. de Vulnerum ut plurimum lethalium dictorum nullitate. Rostoch. 1748. (u) in Diss. de Medico vulneratum curante a Sectione cadaveris non excludendo. Helmst. 1749. (v) Quazzin, in defens. reor. defens. 4. c. 12. n. 26. Frölichsburg P. II. Lib. IV. tit. 23. n. 7. p. 442. Conf. Tubingenf. Vol. 4. Conf. 202. n. 122. 143. 223. (w) in Theatr. medico-Juridico C. 12. p. 628. (x) in Comment. medic. ad C. C. C. V. p. 342. (y)

(y) l. c. ibid. (z) in Tract. de renunciacione vuln. Sect. I. Cap. I. p. 9. (a) l. c. Q. 6. (b) l. c. ibid. (c) l. c. Diff. I. C. 2. n. 30.

§. 26.

Sowol das Kaysersliche Gesetz, als auch alle Landesverordnungen, welche nach diesem, von dem peinlichen Prozes gemacht worden, erfordern, daß die Aerzte und Wundärzte, welche hiezu gebraucht werden, zuvor dazu sollen beeidiget sein, weilen man nach der Regel derer Rechtsgelehrten, unbeeidigten Zeugen nicht glauben solle, (d) und nach dem, in dem 6. §. angeführten 147. Artikel, die Aerzte und Wundärzte als Zeugen, wegen denen empfangenen Verwundungen sollen gebraucht werden. Viele glauben, daß dieses nicht nötig seie, weilen ein jeder, welcher öffentlich auf Universitäten als Doctor promovieret, schon überhaupt das medizinische solenne Eid abgelegt hätte, wie solches ehedessen nicht allein nach dem Zeignus des Stryks und des Bohns an dem schon oft angeführten Ort, die juristische Fakultät zu Franckfurt an der Oder und zu Leipzig, davor gehalten, sondern auch die juristische Fakultät zu Haue (e) und selbst RNC dieses zugeben, (f) wenn nemlich in diesem Eid, auch diese Bestichtigungen begriffen wären. Doch meiner Herr Doctor Wiselius daß was hier von einem ordentlich promovirten Doctor gelten täte, nicht auf die Lizenziaten könne erstreckt werden, weilen diese auf denen meinsten hohen Schulen dieses Eid nicht ablegen dürften. (f) Andere glauben, daß weilen ein jeder Arzt, welcher

cher ein Pfiskat erhielte, bei dem Antritt seines Amtes hierüber besonders verpflichtet würde, derselbe also nicht mehr nötig hätte, bei einer jeden vorkommenden Besichtigung sich wieder aufs neue beeidigen zu lassen. Und eben dieser Meinung ist nicht allein **ELISENJUS**, **LUDWIG**, **BRUNNEMANN** und **EINW**, **ZOB**, sondern auch **BOHN** und **WELCH**. Daher sich denn auch dieser letztere auf der 138ten Seite, an dem schon oben angeführten Ort, folgender massen ausdrückt: " Ob aber der Arzt bei einer jeden Besichtigung einen Eid ablegen sol, wil ich nicht sagen, vielweniger selbst thun, indem weder der Richter, welcher den Arzt zu dieser Handlung ersucht und berufen, noch der Advocat, welcher die Verteidigung des Täters über sich genommen, noch diejenige, welche das Urtheil sprechen, zu einer jeden solchen Handlung beeidiget sind. Hat also dieser Glauben, warum wil man solchen den Arzt absprechen, besonders wenn solcher ein guter, gelehrter, in seiner Wissenschaft erfahrender und gewissenhafter Mann ist? " Doch meint **STRICK**, (g) daß bei einer jeden gerichtlichen Besichtigung, sowol der Arzt als auch der Wundarzt an seinen, bei dem Anfang seines Amtes, getanen Eid zu erinnern sei, damit er alles desto besser beobachtete und gewissenhafter beurtheilte.

(d) S. Confil. JCror. Hallens. T. I. L. I. Conf. 9. n. 8.

(e) l. c. p. 331. n. 3. (f) l. c. p. 23. (g) l. c. Diss. I. Cap. 2. n. 30.

§. 27.

Es ist ehedessen der heftigste Streit zwischen denen französischen Aerzten und Wundärzten zu Paris entstanden. Die Aerzte behaupteten das Vorrecht, und wolten erweisen, daß diese gerichtliche Eröffnungen blos allein ihnen zukämen. Die Wundärzte widerlegten dieses, und gaben vor, daß ein Chirurgus, welcher ohnedem die Zergliederungskunst verstehen müsse, am allerbesten die Beschaffenheit derer Wunden, sowol überhaupt, als auch in Ansehung ihrer Tödlichkeit, beurteilen könne. Es kamen noch verschiedene Gattungen von Krankheiten dazu, deren Behandlung ihnen die Aerzte schlechterdings abschlagen wolten. Es wurden von beiden Seiten die heftigste Streitschriften gewechselt, (h) bis daß es endlich vor das Parlament kam, welches sich dann vor die Wundärzte erklärte, und ihnen alles zugesprochen, was in die Chirurgie ließe; doch behielte sich bei denen gerichtlichen Eröffnungen das Parlament vor, daß der regierende Dechant von der Pariser medizinischen Facultät, allezeit einen Arzt aus seinem Mittel, solle dazu abschicken, um die Behandlung der innerlich gebrauchten Arzneimittel, zu beurteilen, in Ansehung der Wunde selbst aber, hätte blos allein der Chirurgus zu sprechen.

(h) Memoire ou l'on fait voir en quoi peut consister la Preminence de la Medicine sur la Chirurgie. Paris 1735. & second Memoire pour les Chirurgiens. Paris 1735.

§. 28.

Ich gestehe selbst, daß wenn alle unsere Wundärzte in Teuschland so beschaffen wären, als wie in Frankreich,  
 G 2 man

man ihnen ebenfalls dieses, mit gutem Gewissen zu gestehen könne. Allein eben so wenig jemals ein Teutscher Chirurgus zu der Würde eines Kammerherrns, eines Königl. Hofmeisters und Ritter eines Französischen Michael-Ordens, wie in Paris ein **Marschall, la Perrotie** und **Martinier** wird erhoben werden, (i) eben so wenig wird man dieses denen meinsten Wundärzten in Teuschland zu gestehen könne. Ohnerachtet nun **B. O. H. N.** (k) davor hält, daß ein Arzt ohne Beisein des Wundärztes eine solche Besichtigung und Eröffnung verrichten könne, und **G. O. L. K. E.** (l) sagt, daß sie doch nur der Gewohnheit halber, den Bericht mit unterschrieben, so halte ich doch mit dem **ALBERTI** (m) davor, daß man sie teils, wegen Beobachtung derer Gesetze, teils auch wegen der Verrichtung der Eröffnung selbst, mit hinzuziehe. Ich mus aber freilich gestehen, daß solches billig ein guter Chirurgus sein solle, welcher nicht allein die Chirurgie, sondern auch die praktische Zergliederungs-Kunst gut verstehe, damit er wisse das anatomische Messer zu führen, die Teile künstlich zu zergliedern, seine Meinung wegen der Beschaffenheit der Wunden zu erteilen und nicht durch sein eigen Exempel den Ausspruch des Sölike wahr mache. In vielen Orten in Teuschland ist es gebräuchlich, daß die drei oder vier Älteste, welche sich in einer chirurgischen Innung befinden, die geschworne Wundärzte genand werden. Von diesen werden allezeit die Älteste zu dergleichen Verrichtungen genommen. Ich halte aber diesen Gebrauch vor höchst schädlich und diesen Verrichtungen vor

vor

vor höchst nachtheilig. Denn wie die Aelteste entweder absterben oder abgehen, so rufen die Folgende in ihren Platz. Wenn sie diesen haben, so wollen sie alsdenn auch alle diese Vorrechte behaupten, welche dieser Platz ihren Vorgängern eingeräumt. Sie müssen sich alsdenn dieser löblichen Gewonheit nach, bei denen gerichtlichen Eröffnungen gebrauchen lassen, ohne sich erst selbst zu untersuchen, ob sie auch diesem Posten, nicht so wol in Ansehung des Alters, als vielmehr dazu erforderlichen Wissenschaft, gewachsen sind. Eine jede Landes-Obrigkeit sollte vielmehr dahin bedacht sein, diesem Mißbrauch auf das schärfste abzuwehren. Hat ein solcher Arzt die gehörige Eigenschaften, welche zu einer solchen Verrichtung erfordert werden, so ist es allerdings billig, daß sie demjenigen gehöret, welcher den ordentlichen Platz eines geschwornen Wundarztes, bei seiner Innung erhalten; wo aber das Gegentheil befindlich ist, so halte ich davor, daß wenn der Jüngste merere Fertigkeit und Einsicht dazu besizet, solcher allezeit dem ältern vorzuziehen, und besonders zu diesen gerichtlichen Eröffnungen und Besichtigungen zu bestellen und zu beeidigen seie. Denn es ist eine Sache, welche Menschenblut betrifft, und wo ein einziger ungeschickter Schnitt weit mehr zu sagen hat, als alte untaugliche Gebräuche abzubringen. An vielen Orten ist es auch gebräuchlich, daß die Bader zu dieser Handlung gezogen werden. Da aber dergleichen Leute meistens sehr verwegene, da sie nicht allenthalben zünftig, und weder beeidiget noch vor ihrer Niederlassung ihrer erlernten Profession wegen examiniret und erforscht worden, an vielen Orten aber, ihnen

nichts als Bartscheren und Schröpfen erlaubt ist, auch die Hochfürstl. Hessen Casselischen, Hesse Darmstädtische und Würtembergische Medizinalordnung ihnen ausdrücklich alles innerliche und äußerliche kuriren verbietet, so halte ich vielmehr mit **WEBER**, (n) **BOHN** (o) und **WELSH** (p) davor, daß dergleichen Leute völlig davon auszuschließen sind, ohnerachtet ihnen solches in der Sachsengothaischen Prozesordnung zugestanden wird, und auch der **Herr Kanzlar Estor** mit der Juristischen Facultät zu Gießen (q) behaupten wollen, daß sie mit denen Wundärzten einerlei Entzwek hätten, einerlei Instrumenten gebrauchten, und also unter einerlei Person und Namen handeln könnten, und nicht von einander unterschieden wären. Denn die entscheidende Gründe des Herrn Kanzlars, können meiner Einsicht nach, mit weit stärkern widerlegt werden, und die angeführte Stelle aus der Römischen Reichsvolzey Ordnung, von denen Barbierern, Badern, Tromperern, Leinewebern, Schäfern ic. ic. beweist hier gar nichts, indem ein großer Unterschied zwischen einem Wundarzt und bloßen Barbierer zu machen ist. Denn so wol zu denen Zeiten derer Römer, als auch dazumalen, ist ein Wundarzt eine ganz andere Person, als ein Barbierer gewesen, wie uns solches **HEINCELIUS** (r) und **BRISDONIUS** (s) beweisen. Man findet auch einige Beispiele, wo die Apoteker dergleichen gerichtliche Eröffnungen unternommen haben, wels

welches ihnen aber gar nicht zu kommt, wie solches Welsch und Alberti beweiset, und auch Z I E M A N N in der schon angeführten Stelle ansehret, daß deswegen eine solche, von einem Apoteker verrichtete Besichtigung, von der Leipziger medizinischen Facultät vor illegal seie gehalten worden.

- (i) Memoires de l'academie de chirurgie a Paris. T. II. (k) l. c. p. 8. (l) in Medic. forens. Diss. I. (m) in com. ad C. C. C. V. p. 343. (n) l. c. ibid. (o) l. c. p. 6. (p) l. c. p. 122. (q) S. dessen kleine Schriften 1ten Band, 4tes Stuf. n. 9. p. 884. (r) Syntagm. Antiqu. roman. lib 1. tit. 25. §. 19. (s) in Select. Antiquit. lib. 2. c. 4.

§. 29.

Ich komme jezo auf diese gerichtliche Handlung selbst, und betrachte was so wol vor derselben, als auch in derselben und nach derselben zu tuhn seie. In Ansehung des ersten Punkts ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß solche bald nach dem Tod geschiehet, ehe die Fäulung angethet, (§. 17.) welches vornemlich zu Sommerszeiten und heißen Tagen, bei denenjenigen, welche im Wasser gefunden werden, welche im Kindbette, oder durch beigesbrachten Gift verstorben, wo heftige Entzündungen oder wol gar der Brand selbst, zu der Verwundung geschlagen, vorzüglich zu bemerken ist. 2) Hat sich der berichtende Arzt genau nach des Entleibten Namen, Alter und Lebensart zu erkundigen. Er mus sich befragen, was er sonst vor eine Lebensart gesehret, wie sein Körper beschaffen, ob er oft kränklich oder mehr gesund und was vor Zufällen er eigentlich am meisten unterworfen gewesen? D

Ob er bei seinen sonst gewöhnlichen Krankheiten, nicht öfters besondere Schmerzen, entweder im Kopf, auf der Brust, in dem Unterleib oder denen Gliedern verspühret? Was vor Leidenschaften er am meisten bei seinen Lebzeiten unterworfen, und ob er bei empfangener Verwundung sehr zornig oder stark berauscht gewesen? 3) Mus er alle Mühe anwenden, die medizinische und chirurgische Behandlung, was nemlich dem Entleibten seit der Verwundung seie gebraucht und angeraten worden, genau zu erfahren. Er mus nach dem Kaiserlichen Befehl wissen, wie er sich gleich nach denen Schlägen oder dem Rummor verhalten, ob er gleich niedergesunken, oder noch gehen können und was vor Zufälle darauf erfolgt seien? Ob er die verordnete Arzneien alle ordentlich gebrauchet, ob er behörig seie beobachtet worden, und ob er keine Fehler in der Diät und dem ihm vorgeschriebenen Verhalten begangen habe? 4) Mus er die Zeit von der Verwundung an, bis zu dem darauf erfolgten Tod genau wissen, und mus sich nicht allein erkundigen, was in dieser Zwischenzeit von Tag zu Tag vor Zufälle erfolgt, sondern auch was noch kurz vor dem Tod hergegangen: Ob nemlich der Entleibte noch vor demselben krampfhafte Zufungen, Gichter, außerordentliche Phantasien, Raserey, Verblutung oder Blutstürzungen bekommen? 5) Ist, so viel nur möglich ist, die Stellung zu erforschen, worinnen der Entleibte gewesen, als er die Verwundung empfangen. Eben dieses mus auch sowol in Ansehung des Orts geschehen, wo er solche empfangen, ob er gleich, abhängig, bergicht oder uneben gewesen, als wie auch in Ansehung des Instruments, womit er solche  
be

bekommen, und mit was vor einer Gewalt oder Heftigkeit ihm solche feie angebracht worden. 6) Ob er in währendem Lager, Erbrechen, welches entweder gallicht oder mit Blut vermischt gewesen, gehabt habe? Ob solches etwa ein Hund oder Kaze aufgeleckt, und ob solche darauf am Leben verblieben? Ob er den Urin leicht habe fortlassen können, oder ob solcher nur Tropfenweis mit einem Drängen, oder mit Blut vermischt, feie abgegangen? Ob der Stulgang ordentlich oder unordentlich, gallicht oder blutend gewesen? Ob er Nasenbluten, Ohrenbluten, oder Blutspeien bekommen? Alle diese Umstände seind vornehmlich bei denen Kopfwunden, wie auch bey denen Verwundungen des Magens, derer Gedärmen und der Blase, oder bei Vergiftungen höchst nötig zu wissen. Es ist war, es ist nicht allezeit möglich, und würde schwer halten, bei allen Besichtigungen diese Umstände genau zu erfahren. Unterdessen solte es doch allezeit billig so sein, indem dergleichen Bemerkungen diese Erdsnung nicht allein vollkommener machen, sondern auch nachhero weit merere und gewissere Gründen an Handen geben, die Beurteilung und Meinung von der Tödtlichkeit der besichtigten Wunde, desto fester zu bestimmen.

§. 30.

Vor der würllichen Besichtigung ist auch noch nötig, den Ort zu erwälen, wo solche geschehen sol. Dieser mus allezeit hel und niemals finster sein, damit man die verletzten Teile so wol, als auch dasjenige was sich äußerlich am Körper zeigt, desto besser bemerken könne. Wenn es in freier Luft oder einem Garten geschehen kan,

H

wenn

wenn solches anders die Gelegenheit und Bitterung zu läßt, so ist es allezeit besser, als in denen Stuben, vornemlich wenn schon ein starker Geruch zugegen. Kan dieses aber nicht geschehen, so kan man auch ein geräumliches Zimmer, worinnen die Fenster eröfnet sind, oder auch auf dem Land, eine Scheuer dazu erwählen. Dieser Ort mus aber zuvor, von dem Richter mit einer Wache besetzt werden, damit dadurch der Zulauf und das Zubrängen derer Leuten abgehalten wird, welche sonst entweder den Arzt in seinen Verrichtungen hindern, oder selbst die in Ordnung gelegte Instrumenten verwerfen, und also die ganze Handlung verhindern und verwirren könnten. Wenn dieses geschehen, so mus man suchen einen langen Tisch zu bekommen, um den Entleibten darauf zu legen. Hiebei ist die Anmerkung höchst nötig, daß man den erblasten Körper im tragen, vornemlich wenn solches einer Treppe herunter geschiehet, und wenn solcher auf den Tisch geleyet wird, ja nicht viel rüttelt und bewegt, vornemlich wenn innerlich ein starkes Blutgefäß verletzt worden, oder sich in der Höle der Brust oder des Unterleibes ein gewisses Maas von ausgetretenem Geblüte versamlet hat. Denn es ist alzeit nötig in dem Bericht anzugeben, wie viel man von diesen ausgetretenen Feuchtigkeiten angetroffen habe, durch ein alzumarktes rütteln und bewegen, könnte aber schon ein guter Teil, durch die Defnung der Wunde heraus geloffen sein. Oder es könnten sich auch Kugeln, Schrote, Stücke von Kleidern oder sonst andere fremde Körper an innerliche Teile angefetzt haben, welche durch eine solche Bewegung leicht könnten los geschüttelt werden, und also die Untersuchung

Hung nachmals zweifelhaft machten. Wenn der Körper auf dem Tisch liegt, alsdenn ist nötig, daß er bis auf diejenige Theile, welche selbst die Natur wil bedekt haben, entblöset wird. Es fallen aber Umstände vor, als wie Z. E. bei Vergiftungen, bei Verwundungen und Beschädigungen in der Geburt, bei Ertränkten und Erstikten, wo auch selbst diese Theile müssen entblöset und untersucht werden. Es wird alsdenn eine gesittete Hand, eine Bescheidenheit und eine wolanständige Untersuchung und Erklärung derer bemerkten Verlezungen, dabei erfordert. Nach der Entblösung mus der Körper äußerlich, vornemlich aber um die Wunden herum, sehr behutsam gereiniget werden. Hiebei aber ist nötig zu bemerken, daß sich der Chirurgus ja nicht unterstehe dieses ehender zu thun, bis der Richter und der Arzt zugegen sind. Noch viel weniger aber, sol er ohne deren Beisein die Desnung einweilen anfangen, oder die Verwundungen mit einer Sonde oder einem Finger untersuchen, indeme sonsten gar leicht dem Defensor dieses eine Gelegenheit könne an Handen geben, zu glauben, die Wunde seie durch das sondiren tiefer oder weiter gemacht worden.

## §. 31.

Wenn der Körper gereiniget ist, alsdenn ist nötig, die zu dieser gerichtlichen Eröffnung zu gebrauchende Instrumenten, auf einem kleinen Nebentisch, oder auf einem hohen Stul, in Bereitschaft zu legen. Es werden dazu folgende erfordert: 1) Eine große Säge, wie solche bei denen anatomischen Arbeiten, oder auch bei dem Ablösen derer Glieder gebräuchlich ist. 2) Ein dünnes, zweischneid-

schneidendes und zwei oder drei querfingerbreites Messer,  
 zur Zerschneidung des Gehirns. 3) Etlliche einschneidige  
 anatomische Messer, welche hier besser, als die zweis  
 schneidige sind. 4) Ein starkes, etwas grosses und eins  
 schneidiges Messer, welches hinterwärts einen, einem  
 Meissel gleichende stählerne Handhabe hat, um so wol das  
 Brustbein von denen Rippen, und wo es sonst befestigt  
 ist, dadurch abzutrennen, als auch die Knorpeln,  
 wenn es nöthig ist, damit zu zerschneiden. 5) Etlliche  
 Haken und kleine Zangen. 6) Eine krumme und gerade  
 Schere welche an der einen Spitze mit einem Knopf verse  
 hen sind. 7) Eine so genante hohle Sonde, wie auch ver  
 schiedene gerade Sonden, von unterschiedener Gröse, fei  
 ne, dünne und biegsamkeit. 8) Verschiedene krumme  
 und gerade schneidende Nadeln, von verschiedener Gröse,  
 welche mit gewächstem hänsenen Zwirn müssen versehen  
 sein, wie auch unterschiedene starke Stefnadeln. 9) Ein  
 so genantes mirtenförmiges Elevatorium, die abgesägte  
 Hirnschale mit auf zu heben. 10) Ein anatomischer Mei  
 sel und Hammer. 11) Eine kleine, schmale und zulegen  
 de Säge. 12) Verschiedene gerade und krumme Nöden,  
 welche mit einer Klappe und einem Hanen versehen sind,  
 wie auch ein kleiner Blasbalg, zum Aufblasen derer Ge  
 fäsen, der Lunge, derer Gedärmen und kleinen Hölen.  
 13) Ein Scheermesser um die Hare mit abzurasiren, und  
 14) Ein kleiner Maasstab, welcher in ganze, halbe und  
 vierteils Zolle wie auch in Lienien und sechszechen Teile,  
 abgeteilet ist, um die Länge, Breite und Tiefe der Ver  
 wundungen, damit abzumessen. Ausser diesen gewöhnli  
 chen Instrumenten, sind auch noch etliche Schwämme,  
 grose und kleine Gefäse mit kaltem und warmem Wasser,  
 hånfe

hänsener Zwirn und etliche Handtücher höchst nötig. Es ist hiebei wol zu erinnern, daß bei dergleichen gerichtlichen Eröffnungen, vornemlich in der Zergliederung und Untersuchung selbst, niemals andere, als die beschriebene, oder sonst gewöhnliche anatomische Instrumenten sollen gebraucht werden, damit nicht des Täters Anwalt die Klage vorbringen könne, daß man sich eines unschicklichen Instruments hiezu bedienet. Denn **Valentin** beweist uns hieron eine Geschichte (t) daß eine solche mit einem Schermesser vorgenommene Handlung, vor ungültig und unrechtmäßig sei angegeben worden.

(t) in ff. medic. legal. P. 2. Sect. 1. Cas. 8.

S. 31.

Wann dieses alles in gehöriger Bereitschaft, als denn mus 2) wirklich zu dieser Handlung geschritten werden, da denn das Kaiserliche Gesetz befiehet, „ daß „ man alle empfangene Wunden, Schlag und Aufwürfe, „ wie der ein jedes funden und ermessen würde, mit „ Fleis solte merken und verzeichnen lassen. Es ist also nötig, daß man den Körper erst äußerlich betrachtet, und alle darauf befindliche Veränderungen, die Farben, Stellen, Querschungen, Unterlaufungen, Wunden, Brüche, Rissen und Beulen, nach ihrer Anzahl, Länge, Breite, Tiefe, Gestalt und Farbe auf das genaueste beobachtet. Es ist aber hauptsächlich zu bemerken, daß man diejenige Wunden, welche der Entlebte von dem Täter erhalten, sehr sorgfältigst von denenjenigen zu unterscheiden wisse, welche ihm währendem Lager, nach denen Regeln der

H 3 Chi

Chirurgie, entweder durch Einschneidungen, durch den Trepan, oder ätzende Mittel haben müssen verursacht werden. Wenn das Instrument vorhanden, womit diese Verletzung geschehen, so kan man solches, jedoch mit der äußersten Behutsamkeit, etwas in die Wunde von außen bringen, um zu sehen, ob es mit deren Gestalt, Größe und Beschaffenheit überein komme, damit man auch nachmals, vornemlich wenn die Verwundung im Streit unter vielen geschehen, desto sicherer urteilen könne, mit welchem Instrument solches geschehen. Ich wiederhole aber hier nochmals, daß dieses mit der größten Behutsamkeit geschehen müsse, indem man nicht die geringste Gewalt, dabei anwenden darf. Denn wo dieses unvorsichtiger Weise geschehen solte, so würde man leicht zu einem Verdacht Anlas geben können, daß es nachmals heißen würde, die Wunde seie durch dieses gewaltsame Eindringen verändert, erweitert oder vertieft worden. Und eben dieses ist auch bei dem sondiren höchst nöthig zu beobachten, indem solches, um die Wunde in ihrem wahren Lauf und Tiefe zu untersuchen, sehr vorsichtig geschehen mus. Man mus solches mit erhabener und steter Hand tuhn, und mus sich keines weges mit derselben, oder wol gar mit dem ganzen Arm, auf den Todenkörper auflegen, denselben drucken und die Gestalt der Wunde verändern. Geschiehet dieses, so kan solches gar wol angehen, ohnerachtet es **HEBENSINCE** auf der 336ten Seite des schon angeführten Ortes, durch aus nicht zu geben wil. Es ist war, es ist in diesem Stuk nicht allen Aerzten und Wundärzten in Ansehung ihrer  
 Fer.

Fertigkeit und Geschicklichkeit zu trauen. Es ist war, ich ziehe selbst mit dem berühmten französischen Wundarzt, dem Herrn le Dran die Untersuchung und Erforschung derer Wunden, mit einem subtilen Finger, der Sonde weit vor, wenn aber ein Arzt in der praktischen Chirurgie gut geübt ist, so glaube ich ganz gewis, daß er in diesem Stuk keinen Fehler begehen kan, und also mus der Herr Geheimde Kammerrath Kaldschmidt auch bloße unerfarne Barbierer zum Vorwurf seiner Einladungsschrift gehabt haben, (u) ohnerachtet ich in diesem Stuk gar einig mit ihnen bin, und selbst glaube, daß nicht allein im lebendigen Zustand, sondern auch, wie ich davor halte, öfters bei dergleichen gerichtlichen Eröffnungen, die größte Fehler können verursacht werden, vornemlich wenn die Verlezungen die innerliche Eingeweide betroffen, und der Chirurgus nicht die gehörige Fertigkeit besizet, welche zu einem geschickten sondiren erfordert wird. Und im lebendigen Zustand, kan die Gegend, der Ort und die Verlezung dieses oder jenen Theiles nebst denen daraus entstehenden Wirkungen und Zufällen, weit merere Einsicht geben, als ein ungeschicktes sondiren. Im toden Zustand, verhält es sich aber wieder ganz anders. Findet man an der Wunde eine Misfarbe, oder wol gar den Brand, so mus man ja genau untersuchen, ob solches eine Wirkung der Verlezung selbst, oder ein symptomatischer Zufal der Wunde, oder wol gar einer angehenden Fäulung zuzuschreiben

ben feie. An denen Augen ist ja wol zu bemerckett, ob solche aufgelauffen, verändert oder Misfarbig aussehen. So wol an dem vordern, als auch an denen Seiten und dem hindern Teil des Halses, mus man wol acht geben, ob man keine Strimen, Gruben, Unterlaufungen oder gar Verdrehungen derer Würbelbeine gewar wird, in dem darauf besonders bei erstikten, erdroffelten und erhenkten acht zugeben ist. Auch selbst der Mund, die Nase und die Ohren sind zu untersuchen, ob man keinen Schaum, Schleim oder Blut darinnen antrift, weilen solches, vornemlich der Schaum in dem Mund, allezeit ohnzertrenliche Folgen und Kennzeichen der Erstikungen sind. Die Geburtslieder sind ebenfals äußerlich genau zu beobachten, ob sie nicht misfarbig, aufgeschwollen, verletzt oder verändert sind. Eben dieses gilt auch von denen hindern Theilen. Und bei neugebornen Kindern ist vor allen Dingen, auch die Nabelschnur zu untersuchen, ob solche unterbunden oder nicht? Ob sie abgeschnitten oder abgerissen worden? und wie weit solches, von des Kindes Leib an gerechnet, geschehen. Ist die Nachgeburt zu haben, so ist solches desto besser, und mus ebenfals untersucht werden, ob sie ordentlich gestalter, ob noch keine Fäulung an ihr zu verspühren, und ob ihre Gefäße noch mit Blut angefüllt sind. Der geschickte Herr Professor Röderer hat uns nicht allein in denen beliebten Abhandlungen der Königl. Göttingischen Akademie der Wissenschaften, sondern auch in einer besondern Streitschrift, (u) durch viele wiederholte Versuche, die ordentliche Schwere und Größe des

rer

rer meinsten neugebornen Kindern erwiesen. Es ist also auch, in einem jeden Fal, wo wegen einem verdächtigen Kindermord dergleichen gerichtliche Besichtigungen geschehen sollen, nötig, das neugeborne Kind zu wiegen, und das ordentliche Maas seiner Größe oder Länge nebst dem Gewicht seiner Schwere zu bestimmen, indem eben dieses dasjenige ist, was in der Kayserlichen Peinlichen Halsgerichts-Ordnung, unter einem Gliedmäßigen Kind, verstanden wird. Und eben dahero mus man auch bemerken, ob es Haare auf dem Kopf und Nägel an denen Händen und Füßen hat, damit man weis, ob solches ordentlich austragen, und man nachmals die Frage desto gewisser bestimmen könne: Ob nemlich dieses Kind wirklich in der Mutter gelebt, und auch aufer Mutterleib, habe leben können? Selbst die Tüchtigkeit derer weichen Theilen und die Härte derer Knochen ist in solchen Fällen auf das genaueste zu untersuchen, wie solches der geschickte Fürstlich Hessen-Darmstädtische Hofmedicus Herr Doctor Hofmann sehr gründlich bewiesen. (w)

(u) in Progr. de Perverso in investigandis vulneribus Speculorum usu. Jenæ 1752. (v) in Diss. de Temporibus in graviditate & Partu æstimatione. Gœtting, 1757. (w) in Disquisit. medico Forens, de Ossibus fœtus, quatenus inserviunt ejusdem determinandæ ætati in casu suspecti infanticidii, nebst angehängtem altemmäßigen medicinischen Rechtshandel, einen zu befördern gesuchten Abtrieb eines Kindes in Mutterleibe, und verdächtigen Kindermord betreffend. Grf. und Leipz. 4to. 1751.

Es ist aber nicht genug, daß man die Verletzungen nur äußerlich betrachtet, und von außen mit einer Sonde untersucht. Nein, bei weitem nicht. Nicht allein die Verletzungen müssen wirklich dem anatomischen Messer unterworfen werden, sondern auch selbst die nahe dabei gelegene Theile man untersuchen, und überhaupt alle darunter befindliche und gegen über gelegene Gegenden betrachten und zergliedern, damit man bemerke, ob nicht in diesen Theilen, noch eine andere Verletzung befindlich sei. Auch selbst dieses, ist noch nicht hinreichend genug, diese Handlung von allen Widersprüchen zu befreien. Alle die drei sogenannte Höhlen unsers Körpers, mus man eröffnen. Alle darinnen befindliche Eingeweide mus man betrachten. Denn wie leicht könnte nicht eine Entzündung in denen Hirnhäuten, in dem Gehirn selbst aber eine Zerreiſung derer Gefäßen und Ergießung des Geblütes, oder in dessen Kammern Steine, in denen großen Gefäßen aber ein Polypus anzutreffen sein? Wie leicht könnte dieses nicht ebenfalls in denen Gefäßen der Lunge und des Herzens bemerkt werden, oder könnte die Lunge nicht voller Geschwüre sein? Was können sich aber nicht vor vielerlei Zufälle in denen Eingeweiden des Unterleibs, als z. E. Verhärtung der Leber, der Milz, des Magens, der Mutter, Steine in denen Nieren, in der Blase und dergleichen, einfinden? Können dieses nicht Zufälle sein, welche öfters ganz und gar nichts zum tödlichen Ausgang derer Wunden beitragen? Würde aber nicht der Defensor alsdenn Gelegenheit haben, einen solchen

den Zufal vor die Ursache des Todes anzugeben, wenn solche nicht genau wären untersucht worden? Es wird also in dieser Handlung eine völlige Eröffnung aller dreyer Hülen erfordert. Man mus alle anatomische Handgriffe dabei anwenden, und im zergliedern sehr gelibt sein. Denn wird jemals eine grose Behutsamkeit und anatomische Fertigkeit erfordert, so ist es hier, damit man nicht neue Wunden oder Beschädigungen verursache, woraus nachmals die größte Verwirrung entstehen, und man nicht wissen könne, ob solche dem Täter, oder dem unvorsichtigen Arzt zuzuschreiben seie. Denn wie leicht könnte nicht bei dem Absägen oder Aufheben der Hirnschale, wenn solches nicht mit behutsamen Händen geschiehet, das Instrument in ein oder die andere Vertiefung und Kanal der harten Hirnhaut eindringen? Es würde auf einmal eine starke Ergießung des Geblüts darauf erfolgen. Würde man aber alsdenn auch wol zu unterscheiden wissen, ob dieses Geblüt blos allein aus der unvorsichtigen Verletzung entsprungen seie, oder ob schon zuvor dasselbe ausgetreten, und sich unter die Hirnschale gesetzt habe? Ich halte daher davor, daß ein Arzt allezeit sehr aufmerksam auf die Hände des Wundarztes sein sol, oder lieber, um sein Gewissen desto besser zu bewahren, diese ganze Handlung selbst verrichte, und daher ist der Rath des Herrn Professor Hebenstreits sehr wolmeinend, wenn er jungen Ärzten anrathet, daß sie sich fleißiger auf denen hohen Schulen im praktischen zergliedern üben sollen, als bishero geschehen. (x) Es

ist aber freilich nicht nötig, daß bei dieser Handlung alle Teile so, wie vor die anatomische Demonstrationen, müßfen präpariret sein. Denn da sie blos wegen der Untersuchung derer gehabten Verletzungen, und dabei mit einlaufenden Nebenumständen, und vornemlich wegen der Beurteilung über die Beschaffenheit der vorgefundenen Wunden, geschiehet, so kan man hier nicht so, als wie bei jenem, verfahren.

(x) l. c. p. 336.

S. 34.

Es komt jeko die Frage vor: Welche Höle am ersten zu eröffnen? Es seind hierinnen die Schriftsteller nicht einig. Viele glauben, zuerst die Brust, andere den Unterleib, und wieder andere, den Kopf. Allein es komt hierinnen blos auf die Art des Todes und auf den Ort der Verletzung an. Ist solcher durch eine wirkliche von außen beigebrachte Verwundung verursacht worden, so ist, um das Maas des ausgetretenen Geblütes genau zu bestimmen, niemals diejenige Höle zuerst zu eröffnen, in welche die Verwundung gedrungen. Ist der Verstorbene mit Gift ums Leben gebracht worden, so ist der Unterleib zuerst zu eröffnen, und eben dieses erfordert auch der berühmte ehemalige Alsfeldische Phisikus, Herr Doctor Beker bei denen ertränkten, erstikten und im Wasser gefundenen Personen. (z) Bei der Eröffnung des Unterleibs ist nötig, daß alle Eingeweide, ein jedes vor sich, und besonders, betrachtet werde. Man  
mus

mus beobachten, ob es seine natürliche Gestalt, Lage, Verbindung, Größe und Farbe habe. Ob viele Wunde bei der zerschneidung des Darmfels aus der Höle des Unterleibs getretten. Ob der Magen und die Gedärme leer, zusammen gefallen oder aufgetrieben sind, und was vor Materie man darinnen angetroffen. Die Gedärme müssen sorgfältigst heraus genommen, ins Wasser geleyet und nachmals aufgeblasen werden, wenn man ihre Verletzungen, zumalen wenn sie klein, oder die Wunde durch kleine Schrote verursacher worden, sehr deutlich sehen wil, ausserdem aber niemalen ordentlich bemerken wird. Selbst die Höle des Bekens ist genau zu untersuchen, ob man nichts fremdes darinnen antrifft, und alle in dem Unterleib gelegene Teile müssen deswegen auch, ein jedes besonders, dem anatomischen Messer unterworfen werden, damit man desto deutlicher bestimmen könne, ob nichts widernatürliches bei ihnen anzutreffen seie. Eben dieses ist auch bey der Höle der Brust und des Kopfs zu bemerken. Vornemlich muß man die große Blutgefäße betrachten, ob solche leer oder von Geblüt aufgetrieben, ob sie beweglich, fest, oder mit einem Gewächse in ihrer innerlichen Höle verstopft sind. Bei denen Lungen untersucht man, ob sie aufgeblasen, zusammen gefallen, weich, hart, steinig, oder verschworen. Bei dem Herzen, wie der darüber befindliche häutige Sak nebst seiner Feuchtigkeit beschaffen, ob es vol oder leer von Geblüt seie, ob solches fließend, dünne, dick, stoffend, schwarz, dunkel, oder schaumend seie, welches vornemlich bey der vordern Herzkammer zu beobachten. Sollte sich in der Brust eine wi-

bernaturliche Feuchtigkeit befinden, so muß solche ebenfalls nach ihrem Maas, Farbe, Geruch und Natur beschrieben werden. Bei dem Gehirn aber, sind vornemlich dessen Kammern und Blutgefäße zu untersuchen.

(z) in Tract. medic. legal. de Submersorum morte sine pota aqua c. Praefat. Wedelii. Jen. 4to. 1720.

S. 35.

Vornemlich ist das Hauptaugenmerk bei dieser Handlung auf die Verwundungen zu machen. Sie müssen alle, und von ihrem Anfang an, bis auf ihren Grund, in einem jeden Teil, welchen sie betroffen, entdeckt werden. Sollten sich widernaturliche und fremde Körper, z. E. Kugeln, Schrote, Stücke von Kleibern, von Degen, oder Splitter von Knochen, darinnen befinden, so müssen solche sehr behutsam zusammen gesucht, heraus genommen und dem Bericht mit beigelegt werden. In Ansehung der Splitter, ist der Knochen zu untersuchen, von welchem sie abgegangen. Bei der Desnung einer jeden Höle unsers Körpers, worinnen die Verletzung eingedrungen, muß man hauptsächlich auf das darinnen enthaltene und ausgetretene Blut acht haben. Man muß es nicht allein in Ansehung seiner Maase, wie viel solches ausmacht, sondern auch in Ansehung seiner Beschaffenheit und Farbe, ob es dick, wässerig, dunkel, hel oder geliefert und stotend gewesen, bemerken und verzeichnen lassen. Hat der Entleibte bei der Verletzung auch zugleich eine heftige Verblutung bekommen, so muß man vornemlich untersuchen, wie viel noch Blut in denen großen Blutgefäßen und ihren Aesten, in dem Herzen, dessen Kammern, vornemlich der vordern, und seinen Ohren befindlich ist.

Das

Das ausgetretene Geblüt, oder auch das noch in denen Gefäßen aufbehaltene, mus allezeit nach dem gewöhnlichen bürgerlichen Gewicht und Maas, oder so es nur wenig, Tropfen und Löffel weis, in dem Bericht bestimmt werden. Und so es möglich ist, so ist es allezeit besser, solches nicht nach der Meinung, von ohngefehr zu bestimmen, sondern wirklich selbst zu wiegen oder zu messen. In Ansehung derer festen Theilen, müssen die Wunden nach ihrer Weite, Länge und Tiefe bestimmt werden. (§ 31. S. 32.) Viele beschreiben die äußerliche Deulen nach ihrer Gestalt und Größe in Form eines Kinderkopfs, eines Taubeneies, einer Nus und dergleichen. Die Wunden nehmen sie nach der Breite und Länge, und vergleichen sie mit einer flachen Hand, etlicher quer Daumen breit, oder auch mit der Breite eines Federkiels, Fadens oder eines Hares. Da aber diese Vergleichen öfters sehr unbestimmt sind, so halte ich allezeit vor besser, einen guten Maasstab zu gebrauchen, womit sowol die Länge, als auch der Durchschnitt und die Tiefe der Wunde, desto besser kan abgemessen werden. Es ist aber allezeit in dem Bericht zu bemerken, ob der Maasstab nach dem französischen, engländischen, oder Rheinischen Maas fertiget seie.

§. 36.

Bei der Betrachtung aller und jeder verletzten Theilen, mus man sich besonders um den Ort und Gegend eines jeden Theils bekümmern, wo er verletzt ist, wie solches der Herr Hofrath HORNIGLIUS sehr wohl bemerkt hat. (a) Ist solche in der Haut und äußerlichen Ober-

Oberfläche unsers Körpers, so mus solche von der Entfernung des nächst gelegenen Ortes und der Gegend und anatomischen Benennung welche dieser oder jener Gegend, Vertiefung oder Erhöhung beigelegt ist, hergenommen werden, welches vornemlich bey denen Verletzungen des Unterleibs, höchst nöthig ist. In denen Muskeln, entweder von der Entfernung ihres Anfangs, oder ihrer Befestigung, ihrer Ränder, oder derer nahegelegenen Muskeln und anderer Theilen. In denen Nerven, von der Entfernung ihres Ursprungs, entweder aus dem verlängerten, oder dem Rückenmark, oder auch ihrer ersten Stämmen und derer Theilen, wo sie hinlaufen. In denen Blutgefäßen wird der Ort ihrer Verletzung, entweder von der Entfernung ihrer Entspringung aus dem Herzen, oder aus ihren ersten Stämmen, oder auch von denen benachbarten Orten, welchen sie entweder Geblüt zu oder abführen, hergenommen. In denen Eingeweiden, theils von der Entfernung ihrer nahegelegenen Theilen, theils ihrer Verbindung, theils ihrer Gegend, worunter sie liegen. In dem Magen, von der Entfernung der einen Oefnung bis zur andern, von der Entfernung seines Grundes und Seitenteilen. In der Luströhre, von der Entfernung des Schlundes und der Kehle. In denen Knochen, von der Entfernung seines Kopfes, Halses, Fortsatzes, Erhöhung, Vertiefung oder Befestigung des Muskels.

(a) in Diss. Præcipuas Cautiones in Sectionibus & Perquisitionibus Cadaverum humanorum pro usu fori observandas. Helmst. 1750.

§. 37.

§. 37.

Wenn die Eröffnung geschieht, so mus solche durch die Haut, Muskeln und darunter liegende Teile, so geschieht werden, daß ja nicht das geringste von denen darunter liegenden Eingeweiden verletzt wird, noch weniger aber der Schnitt in die Wunde gehe, indem sonst derselben ware Gestalt würde verändert und mit denen darunter liegenden Teilen nicht so genau können betrachtet werden. Die verletzte Muskeln seind alle zu entblösen, ordentlich zu bestimmen und dem anwesenden Richter vorzuzeigen. Es ist vornemlich dabei zu beobachten, ob die Verletzung nur ihre fleischigte, oder sehnigte Theilen betroffen, ob solcher nur in etwas, entweder in die Quer oder Länge verletzt oder eingestochen, oder ob er völlig abgeschnitten oder zerrissen sei. Es könnte sich aber leicht zutragen, daß mehrere Muskeln zugleich unter sich selbst, als am Rücken oder Hals, verletzt wären, so ist höchst nötig, um in keinen Irrtum zu verfallen, daß man solche von allen herumliegenden Theilen befreiet, und sie, nach dem Sinn des Herrn Hofrath Fabricius entweder in einer oder an beiden Endigungen, von dem Knochen, woran sie befestiget sind, behutsam abmacher. Und eben dieses mus auch bei denen andern Theilen, wenn die Blutgefäße, Eingeweide, Nerven und Knochen zugleich verletzt sind, geschehen.

§. 38.

Wenn beträchtliche Nerven verletzt sind, so hat man solche besonders nötig zu entblösen und von ihren umgebenden Theilen frei zu machen, damit nicht allein derselben Ursprung aus dem verlängten oder dem Rückenmark,

R

mark,

mark, oder derselben merkwürdigen ersten und großen Stämmen, kan betrachtet werden, sondern auch ihre Verlauffungen und Verteilungen in denen Theilen, worinnen sie sich verliehren, desto besser in die Augen fallen; und also nach dieser Betrachtung der Zahl und der Größe derer verletzten Nerven, der Tiefe der Wunde, ob solche nur eingeschnitten, gequätscht, oder ganz ab und zerissen worden, die Natur und Wirkung der Verletzung, viel besser kan bestimmt werden. Und so, wie es hier von denen Nerven erfordert wird, so mus es auch bei denen Blutgefäßen und allen innerlichen Kanälen, als dem Magen, denen Gedärmen, denen Gallengängen und s. w. geschehen, wobei aber doch noch besonders mus bemerkt werden, ob die Verletzung nur ihre äußerliche Häute betroffen, oder ob sie zugleich entweder in der Länge oder Quere in ihre wirkliche Höle eingedrungen und dadurch eine Verblutung verursacht, welche um so viel stärker mus gewesen sein, je stärker der Stamm oder Ast gewesen, welchen die Verletzung betroffen. Damit aber auch die Umstehende sehen, daß es wirklich ein starkes Blutgefäß sei, so mus solches der Arzt entweder durch die in dem 29. S. beschriebene Röhre aufblasen, oder durch die Defnung eine Sonde hinein bringen, und solches dem Richter vorzeigen. Vornemlich aber ist in einer jeden Wunde, wenn solches geschehen kan, zuerst die Untersuchung derer verletzten Blutgefäßen, welche der Länge nach müssen aufgeschnitten werden, anzustellen, wie uns dieses WDH mit einer merkwürdigen Geschichte beweiset. (b) Bey denen Knochen sind alle Risse, Brüche und Splitter, nach ihrem Lauf und ihrer Gestalt, auf das genaueste

ſie zu beobachten, vornemlich an denen Knochen der Hirnſchale, wobei man zugleich ihre Weiſche, Tüchtigkeit, Härte und Stärke bemerken muſ, damit man die Gewalt, womit das verlezende Inſtrument iſt angebracht worden, mit deſſen Wirkung beurtheilen kan.

(b) in offic. Med. dupl. P. 2. C. 4. p. 600.

§. 39.

Bei neugebornen Kindern iſt vornemlich der Kopf, der Mund und die Nabelſchnur (§. 30.) zu beobachten. Man muſ ſich aber hüten, daß man die am Kopf befindliche Beulen, nicht gleich vor Gewaltätigkeiten der Mutter ausgiebt, indem ſolche ſehr oft und faſt meiſtenteils, von dem Widerſtand in der Geburt, verursacht werden. Iſt die Nabelſchnur ohnverbunden angetroffen worden, und man vermutet eine daher entſtandene tödliche Verblutung, ſo hat man vornemlich die groſe Blutgefäſe und das Herz, beſonders aber deſſen vordere Kammer zu unterſuchen. Sind ſolche noch vol, von Geblüte, ſo iſt das Kind keines weges, aus einer Verblutung und der unterlaſſenen Verbindung der Nabelſchnur, verſtorben. Der Arzt muſ ſich aber hüten, daß er bei dieſer Eröffnung nicht aus Unvorſichtigkeit in einen Fehler verſalle, welcher der unſchuldigen Mutter den Kopf koſten könnte. Denn wenn z. E. ein Kind ſchon in Mutterleibe verſtorben ſey, die Mutter aber niemand bei ſich gehabt, als ſie geboren, und man findet noch überdem die Nabelſchnur ohnverbunden, ſo wird man ganz gewis den Verdacht auf die Mutter haben, daß ſie ſolches vorſeglicher Weiſe getan, um ihr Kind dadurch tod bluten zu laſſen. Nimt nun der Arzt bei dieſer Eröffnung zuerſt das Herz, die

Lunge oder die Leber vor, zerschneid er solche, so wird unter wärender Arbeit eine starke Menge Blut ausfließen, welches die große Blutgefäße ganz ausleert. Kommt er endlich zu deren Betrachtung, so findet er solche natürlicher Weise ganz leer, welche er aber auch gewis ganz voll würde angetroffen haben, wenn er zuerst, wie es billig hätte sein sollen, sein Augenmerk auf die großen Gefäße gerichtet hätte. Und o! wie manche unschuldige, wird diese Unvorsichtigkeit des Arztes schon mit ihrem Kopf haben bezahlen müssen? Bei der Lungenprobe, ohnerachtet solche sehr zweifelhaft ist, ist nötig, daß man verschiedene Gattungen von Gefäßen, mit Wasser gefüllt, bei Handen hat, und zuerst die ganze Lunge, nebst dem Herz und der daran hangenden Luftröhre, hinein wirft, nachgehends einen Flügel nach dem andern, und endlich eben dieselbe in Stücken geschnitten. Diese Prob sol klar machen, ob das Kind Otem geholet und also nach der Geburt gelebet habe. Allein wie betrüglich ist sie nicht, wenn ich den Unterschied des Wassers, die öfters übele Beschaffenheit der Lunge, die Größe derselben und die Wirkungen der Fäulung überlege? Denn selten wird man ein ermordetes Kind, sogleich nach der begangenen That, zu dieser Handlung bekommen. Die gottlose Arten des Kindermords sind gar verschieden, und dahero erfordern sie auch die stärksten Einsichten des Arztes. Bald ist es nach der Art jener verruchten Pariser Hebamme mit einer Nadel, oben auf dem Würbel, wo der Kopf offen ist, oder über dem Hinterhauptbein in der Geburt getödtet; bald aber ist es auf mancherlei Weise erstift worden. In dem ersten Fal mus man vor allen Dingen, die sogenande Fontanell auf dem Kopf, die Hirnhäute,

Häute, ihre Kanäle, und das Gehirn selbst sehr genau untersuchen, ob man keine Stiche, Striemen, Unterlaufungen und ausgedrehtenes Geblüt antrifft. So wohl die Fontanell als auch die übrige Häute, welche noch zwischen denen Knochen der Hirnschale, stat der ordentlichen Näten, bei Kindern befindlich sind, müssen behutsam abgefondert werden, abgewaschen, ausgespant und getrocknet. Hat man zuvor an diesen Theilen nichts finden können, und man hält sie gegen das Licht, so wird man iezo ganz deutlich den Stich bemerken, wenn anders einer geschehen. In dem andern Fal, mus man sehen, ob Schaum in dem Mund befindlich, ob das Gesicht sehr roth aussiehet, ob die Adern, welche von dem Hals, nach dem Kopf zu gehen, geschwollen und aufgedrungen, ob das Geblüt in denen Gefäßen der Lunge, schäumend, und vor allen Dingen, ob die vordere Herzkammer von Blut ganz vol gestopft ist. Ist dieses, und besonders das letztere, so kan man gewis versichert sein, daß das Kind erstikt worden, wo aber nicht, so kan man auch sicherlich glauben, daß keine Art der Erstikung in diesem Fal möglich gewesen. Denn eine jede Verletzung und Erödung, läßt Kennzeichen ihrer wirkenden Ursache zurük, und also mus dieses auch bei Erstikten gelten, und wenn das Kind noch so zart gewesen sei. Doch gebe ich zu, daß man diese Kennzeichen nicht eben alle zugleich, bei allen und jeden Erstikten, in gleichem Mase antreffen mus; allein ich möchte nur einmal mit Bestand der Wahrheit, ein einziges Beispiel von Erstikten, lesen oder hören, bei welchen man nicht schäumiges Geblüt in der Lunge, und die vordere Herzkammer vol, vom Geblüt, angetroffen hätte!

Bei denen, welche durch beigebrachten Gift ihr Leben verloren, ist ebenfalls der Mund, die Kehle, der Schlund, Magen und Gedärme genau zu untersuchen. Man mus nach geöffnetem Magen alles heraus nehmen, was in dessen Höle befindlich, sich zusehends aber wol erkundigen, was der Verstorbene etwa vor verdächtige Speisen oder Getränke zu sich genommen, wie es ausgesehen und was vor Zufälle darauf erfolget, damit man wisse, ob solches aus dem Pflanzgen oder Mineralreich hergenommen und sich in der Probe desto besser darnach richten könne. Die aus dem Magen herausgenommene Materie mus man zusehends einem Hund zu fressen geben und die Wirkung darauf erwarten. Sollte sich mutmaslich von dem gewöhnlichen Rattengift etwas darunter befinden, so ist gleichfals etwas einem Tier davon beizubringen, zugleich aber auch etwas davon auf Kupferblech zu thun, und jedoch in freier Luft, auf Kohlen zu legen, dessen Wirklichkeit man alsdenn aus der blaulichten Flamme, dem Knobloch gleichenden Geruch, und wenn es das Kupfer weiß färbet, erkennet.

Endlich komme ich 3) auf dasjenige, was nach der Besichtigung zu thun sei. Dieses bestehet in dem Bericht, welcher in einer aufrichtigen Erzählung aller bei der Eröffnung bemerkten Verletzungen und Umständen, nebst dem Urtheil über deren Tödllichkeit, bestehen sol. Alle Umstände müssen dabei angeführt werden, was sowol vor der Eröffnung als auch in derselben, in Erfahrung gebracht und deutlich bemerkt worden ist, wie ich solches in denen vorhergehenden Paragraphen beschrieb. Sowol die Personen, welche bei derselben zugegen gewesen, als auch diejenige,  
von

welchen der Arzt darzu ersucht worden, oder den Befehle halten, wie auch den Ort wo, und zu welcher Zeit solche geschehen, mus man ausdrücklich benennen. Es ist vornemlich in diesem Bericht eine gute und geläufige Schreibart zu erwälen, hingegen alle ohnndrige Weitläufigkeit, zweideutige Ausdrücke und ungewisse Bestimmungen sorgfältigst zu vermeiden, und es giebt denen jungen Aerzten der Herr Professor WFMN in der Vorrede seiner Sammlung verschiedener merkwürdiger medizinischen Fällen, eine schöne Anleitung, wie dergleichen Berichte zu verfertigen. Wenn in diesem Bericht erst alles aufrichtig ist erzehlt worden, was man vor und in dieser Handlung erfahren und bemerkt hat, so mus alsdenn die Beurteilung derer empfangenen Verletzungen, nach anatomischen, phisiologischen, chirurgischen, patologischen und übrigen medizinischen Gründen, hinzu gefügt werden. Dieses geschieht am besten, wenn man erst durch die sogenante rationes dubitandi alle Zweifel sucht anzubringen, welche etwa dargegen könnten gemacht werden, worauf alsdenn die entscheidende Gründe mit reifer Ueberlegung, Beurteilung und Einsicht müssen angebracht werden. Und weilien dieses eine sehr schwere und Menschenblut betreffende Sache ist, so gelten hier nicht allezeit die eigene Gedanken, noch vielweniger aber bloße Murrmasungen und ohngegründete Hypothesen. Es ist daher nödrig, daß ein jeder Satz, sowol derer zweifelnden als auch entscheidenden Gründen, jederzeit mit dem Ausspruch und der Meinung bewärter Schriftsteller bekräftiget, und der gegenwärtige Fal, mit andern ähnlichen, verglichen wird. Hieher gehören alle diejenige, welche von der praktischen Chirurgie geschrieben, und aus der gerichtlichen Arzneygelartheit diejenige, welche bloße merkwürdige Fälle, nebst

nebst denen sämtlich darüber geführten Akten und denen darüber erstatteten Urtheiln, beschrieben. Unter diesen sind Zachias, Zittman, Alberti, Bohn, Pfan, Welsch, Ammann, Valentin, Troppaneger, Buddeus, Gohl, Claunder, Fabricius, Fischer, Parmenio, Schuster, Fritsch und Richter, wie auch alle die medizinische Tagbücher und Abhandlungen derer Akademien der Wissenschaften, sehr gut zu gebrauchen. Solte ein Arzt nicht wol im Stand sein, ein Urtheil über die bemerkte Verletzungen zu erteilen, welches auch öfters die dabei mit einlaufende Nebenumstände dem allgeschicktesten sehr schwer machen, so ist es alzeit besser, wann er nur, was er gesehen und bemerkt, in einer historischen Erzählung einberichtet, und das Urtheil darüber, entweder einem geschickteren, oder einer ganzen Facultät und medizinischen Gesellschaft überläßt. Denn es ist besser, hierinnen sein Unvermögen zu bekennen, als dermalstens vor dem Richterstuhl des Allerhöchsten eine schwere Verantwortung und Bestrafung zu erwarten.

---

Nach geendigter öffentlichen Anatomie, werde wieder, wie bishero geschehen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, in der gewöhnlich gewesenen Abendstunde, von 8 bis 9, in meiner Behausung die Osteologische Demonstrationen, an dazu tauglichen trocknen Präparaten anfangen. Mittwochs und Sonabends aber, Abends von 6 bis 7, entweder die gerichtliche Arzneigeklartheit, nach Anleitung meiner eigenen desfalls zu gebenden Sätzen, oder die praktische Chirurgie, wobey des Herrn Doctor Eschenbachs Anfangsgründe der Chirurgie, könten zum Grund gelegt werden.



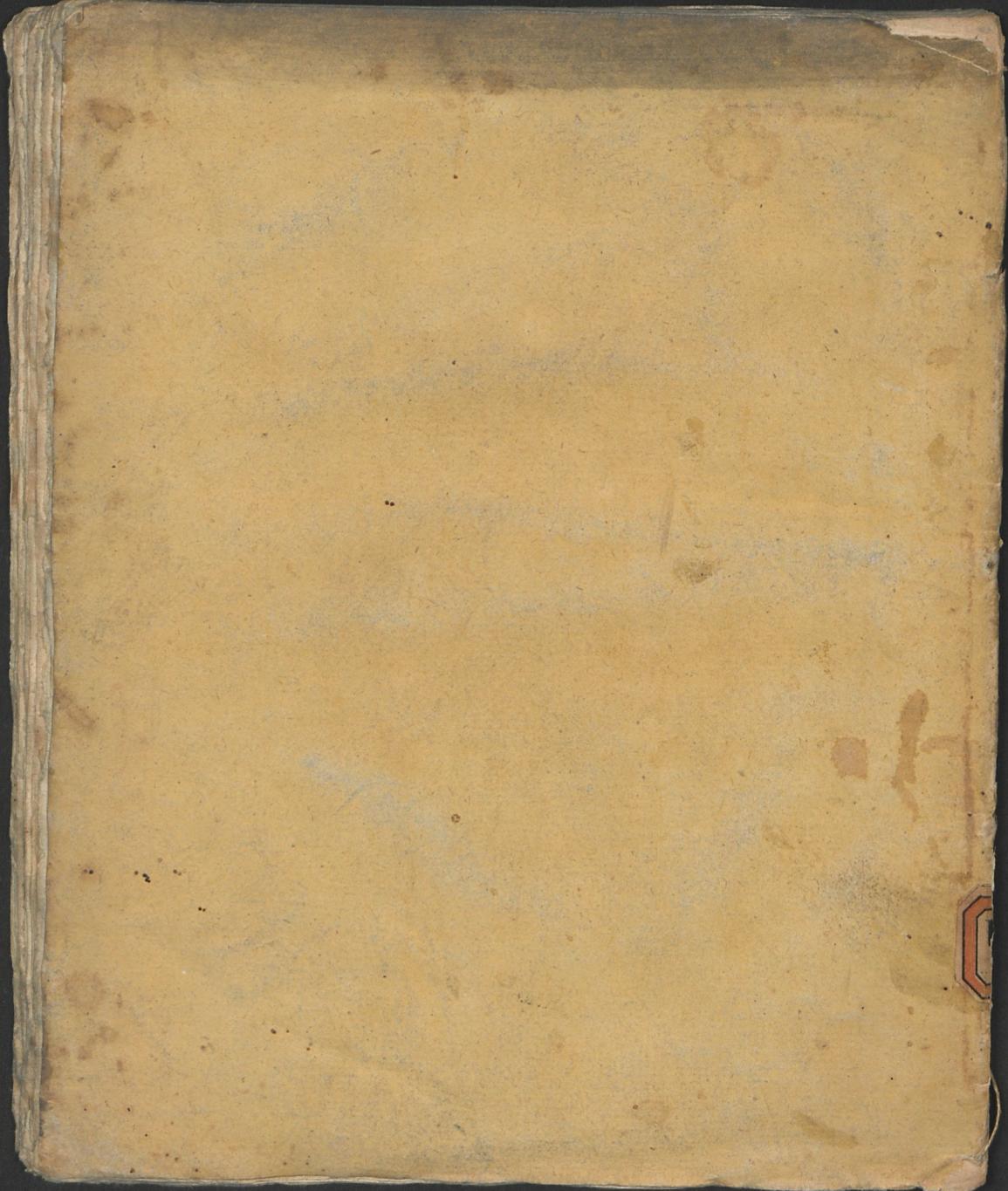
Un 853

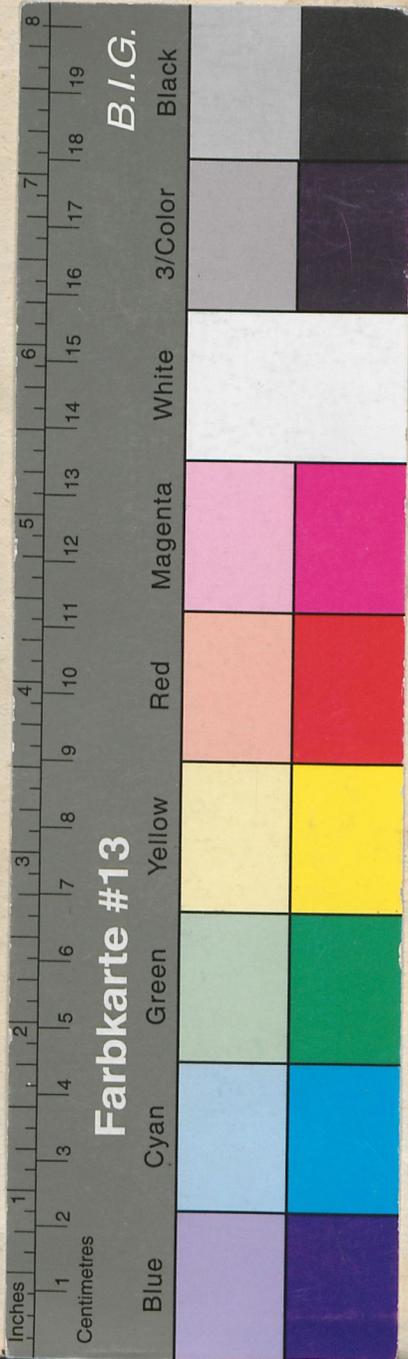
ULB Halle 3  
003 752 852



h







Medizinische  
**S** e d a n k e n

über

den 147. und 149. Artikel

der

Röm. Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs  
Peinlichen Halsgerichts-Ordnung,

die

Gerichtliche Besichtigung und Eröffnung mit Gewalt  
ums Leben gebrachter Menschen, betreffend,

Entworfen

von

Johann Nicolaus Held,  
der Arzneigelartheit Doctor,

Hochfürstl. Hessendarmstädtisch-Hanau-Lichtenbergischer Hofrath, Stabs und  
Hofmedicus, wie auch der teutschen Gesellschaft zu Jena, Mitglied.

Frankfurt und Leipzig,

1 7 6 1.